

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 40 (1941)

Artikel: Basel und die schweizerische Regeneration im 1. Quartal 1832, 2. Teil
Autor: Schweizer, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-115269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel und die schweizerische Regeneration im I. Quartal 1832

Von
Eduard Schweizer

Inhalt

	Band
A. Rückblick und Überblick an der Jahreswende	39
B. Die provisorische Trennung auf der Landschaft	39
C. <i>Das wiederholte Versagen der Zentralgewalt</i>	Seite
I. Die politischen Verhältnisse in andern Kantonen	58
II. Die Session der Tagsatzung im März	73
D. <i>Versuche einer Neugestaltung des Schweizerischen Staatsrechts</i>	
I. Das Siebner Konkordat	94
II. Der erste Entwurf einer Bundesverfassung	111
E. <i>Schlußbetrachtung zum ersten Quartal 1832</i>	117

C. Das wiederholte Versagen der Zentralgewalt

I. Die politischen Verhältnisse in andern Kantonen.

1. Die allgemeine Skizzierung.

Es kann als paradox erscheinen, daß wir dieses Kapitel über das Versagen der Zentralgewalt mit einer Skizzierung der Verhältnisse in einzelnen Kantonen eröffnen; aber es ist daran zu erinnern, daß die Zentralmacht damals nicht, wie nach heutigem Bundesstaatsrecht, stolz und hehr auf einem eigenen Fundamente stand, sondern infolge des Systems der Instruktionen durch die Drahtzieher der kantonalen Politik, wie ein bedrängter König auf dem Schachbrett, hin und her geschoben wurde. Vor der Würdigung der eidgenössischen Politik, die genau genommen gar nicht existierte, muß das Augenmerk des Historikers auf die kantonale Politik gelenkt werden. Ein solcher Überblick läßt uns auch, im Gegensatz zu der in der Literatur festgehaltenen Anschauung, die in isolierter Betrachtung Basel zum Sündenbock stempelt, die parallelen Strömungen in andern Kantonen mit den für die Auseinandersetzung der Parteien wichtigen Kraftlinien erkennen. Nicht eine die Wage des Schicksals wie Zeus in der Hand haltende Zentralmacht hat Basel ins Unglück gestürzt, sondern die Energieausstrahlung der radikalen Parteien in einer für die Mattsetzung der Zentralgewalt genügenden Anzahl von Kantonen. Von diesem scheinbar mit der Basler Geschichte nicht zusammenhängenden, gleichsam unterirdischen Kampfe sollen die folgenden Ausführungen einen Begriff geben.

Das wichtigste Ereignis der innern Politik in den andern Kantonen war der Sturz des liberalen, gemäßigten Flügels der Zürcher Regierung. Ihr Führer, der Bürgermeister von Muralt, war noch am 23. Januar vom Großen Rat ehrenvoll bestätigt worden¹⁷⁶; allem Anschein nach dachte niemand an eine Spaltung des Regierungsrates. Dagegen schuf die am 26. Februar zu Bassersdorf vorgenommene Gründung¹⁷⁷ einer kantonalen

¹⁷⁶ Mit 123 Stimmen, d. h. mit der gleichen Zahl, die sein Gegner Dr. Keller als Präsident des Obergerichts erhalten hatte; für die Wahl als Präsident des Großen Rats vereinigte Keller nur 105 Stimmen auf sich.

¹⁷⁷ Die Volksversammlung wurde von alt Amtsrichter Wilhelm Füeßli geleitet; andere Organisatoren und Förderer waren Dr. Keller, Staatsanwalt Ulrich, Oberrichter Heß und die Regierungsräte Melchior Hirzel, Eduard Sulzer und Dr. Hegetschweiler.

Zweigorganisation zu dem Langenthaler Schutzverein, der nach einer modernen Terminologie die Bedeutung einer Schweizerischen Dachgesellschaft haben sollte, einen schweren Konflikt zwischen der Regierung und dem Grossen Rat.

Am 1. März erklärten 12 von den 18 Mitgliedern der Regierung die Statuten des Vereins als verfassungswidrig und verfügten seine Sistierung. Gleichzeitig legte der Kleine Rat dem Grossen Rat den Entwurf für ein Vereinsgesetz vor, welches die Unterscheidungsmerkmale zwischen den verfassungsgemäß zulässigen und den verbotenen politischen Vereinen festlegen sollte. Die radikale Partei widersetzte sich indessen in den Sitzungen des Grossen Rats vom 8. und 9. März der Absicht der Regierung, wobei sich hauptsächlich der Präsident, Dr. Keller, als scharfer Kämpfer hervortat mit dem Argument, daß der Bassersdorfer Verein das Werkzeug für die Schaffung eines neuen Schweizerbundes sein müsse. Die liberale Partei verglich dagegen die Taktik der schweizerischen Radikalen mit einem in neuer Form auferstandenen Jesuitismus, der über alle Kantone ein despotisches Netz spanne, um das Volk der Klubwirtschaft zu unterwerfen. Nach langem zweitägigem Streite siegten die Radikalen mit 91 gegen 86 Stimmen. Hätten die liberalen Mitglieder der Regierung nach der Methode des ehemaligen französischen Parlamentarismus die Vertrauensfrage gestellt, wäre das Ergebnis jedenfalls zu ihren Gunsten ausgefallen. Statt dessen erklärten sie nach der erfolgten Abstimmung, als das Übel nicht mehr heilbar war, ihre Demission. Die beiden Bürgermeister von Muralt und von Wyß und die Regierungsräte Rahn, Spöndli, Kaspar Hirzel, die bekannten Historiker Heinrich Escher und J. Hottinger, sowie der Staatsrat Ferdinand Meyer traten aus der Regierung aus; der Letztere hatte nun den Zusammenbruch des von ihm als das beste Heilmittel gepriesenen „Juste milieu-Systems“ vor Augen und mußte seinem Freunde Bluntschli, der vor der Politik des unentschlossenen Nachgebens gewarnt hatte¹⁷⁸, Recht geben. Die Bürgerschaft der Stadt Zürich war über die Ausstoßung ihrer angesehenen Vertreter in der Regierung, deren Verlust sogar radikale Blätter bedauerten¹⁷⁹, äußerst erbittert und bezeugte ihren

¹⁷⁸ Vgl. III. Teil, S. 270 und 294.

¹⁷⁹ s. „Appenzeller Zeitung“ Nr. 21 und 22, „Eidgenosse“ Nr. 23 und die andern Kommentare: „Vaterlandsfreund“ Nr. 11, „Basler Zeitung“ Nr. 50, „Bündner Zeitung“ Nr. 22. Nur der „Schweizerische Republikaner“ Nr. 12 nahm eine einseitig gegnerische Stellung ein.

durch die Landpartei bestimmten Nachfolgern¹⁸⁰ ihre Antipathie. In der ganzen Schweiz erregte dieser Kurswechsel ein großes Aufsehen.

Nach moderner Anschauung wird man geneigt sein, die Gegnerschaft der Regierung gegen einen politischen Verein, der sich das edle Ziel einer Revision der Bundesverfassung gedeckt hatte, als einen Fehler zu bezeichnen. Bei einer rein sachlichen Prüfung der Vereinsstatuten kann aber nicht bezweifelt werden, daß die oberste Exekutive wenigstens die Bestimmungen des § 8 mit Recht als verfassungswidrig angefochten hatte, die die Beschützung aller volkstümlichen Verfassungen und die Verhinderung jeder aristokratischen Gewalt bezweckten. Damit griff der Zürcher Verein in unzulässiger Weise über die Kantongrenzen hinaus und setzte sich eine Aufgabe gegenüber andern Kantonen, die er nur mit anarchiemäßigen Freischarenzügen erfüllen konnte. Bundeswidrig war diese Absicht schon deshalb, weil der Bundesvertrag nicht allein die „volkstümlichen“, sondern ebenso sehr die „aristokratischen“, rechtmäßig zustande gekommenen Verfassungen schützte und jeden Eingriff eines Kantons in die Rechtssphäre eines andern verbot. Um diesen Angelpunkt drehte sich aber in Wahrheit der Entscheidungskampf im Großen Rat. Von Muralt und seine Kollegen fielen dem Angriffsgeist der radikalen Partei gegen die Stadt Basel, deren Rechtsstellung sie verteidigten, zum Opfer. Dies geht klar aus der Interpretation hervor, die in der Volksversammlung der Referent, Dr. Schmid, dem § 8 der Statuten gegeben hat, indem er zum Kampfe der Landdemokraten gegen die Stadtaristokraten und hauptsächlich gegen die Basler hetzte¹⁸¹. Nicht mißverständlich war sein Mahnruf: „Sollte sich Böses ereignen, so werden wir euch innert 24 Stunden berichten, damit in allen Gauen alle Freisinnigen gut bewaffnet und bereit dastehen, der Aristokratie keck entgegenzutreten und sie von Grund aus vernichten.“

¹⁸⁰ Als erster Bürgermeister wurde Melchior Hirzel, als zweiter Heß gewählt, der zuerst noch Mitglied der Regierung werden mußte. Dr. Keller, der sich selbst als Regierungsrat in Vorschlag gebracht hatte, blieb unberücksichtigt. „Republikaner“ Nr. 14.

¹⁸¹ „Der erste wichtige Punkt, den ihr begehrn sollt, ist, daß d'Schanze ind' Gräbe gheit werdet, vier grobe Geschütz nebst Munition auf jeden Bezirk verteilt werden, damit die Aristokratie... zermalmt und erwürgt werde. Gedenket eurer unterdrückten Landbrüder im Kanton Basel und trachtet, daß auch sie von ihrem schmälichen Joche befreit werden.“ „Bündnerzeitung“ Nr. 20.

Parallel zur Umwälzung in der Regierung erfolgte die Demission von mehreren der städtischen Bürgerschaft angehörenden Offizieren¹⁸². Den unmittelbaren Anlaß gab die Aufhebung des Zentralinstruktionsdienstes (Kasernendienstes), an dessen Stelle eine leichtere Instruktion der Miliz auf „Trüllplätzen“ treten sollte. Nach der Darstellung des „Vaterlandsfreundes“ scheinen sich auf diesen Exerzierplätzen schon ähnliche Szenen abgespielt zu haben, wie sie der Basler Humorist Heß in seinen Musterungsbildern karikiert hat. Den wesentlichen Anteil an dem Entschluß der Offiziere hatte indessen die die Militärgewalt absichtlich schwächende und die Disziplin der Truppen untergrabende Haltung der Tagsatzung im Basler Konflikt. Von der bedenklichen Durchdringung der Miliz mit dem revolutionären Geiste legte das Lob des Bataillons Landolt durch die radikalen Zeitungen ein sprechendes Zeugnis ab, während auf der andern Seite die Begründung der Demission durch den General Ziegler ein noch mehr erschütterndes Dokument für die auf das Militär übergegriffene Verachtung der Autorität bietet¹⁸³. Offenbar wurde diese einen Schandflecken des eidgenössischen Militärwesens bildende Erscheinung besonders in den Monaten April und Mai 1832.

Die Schwächung der schweizerischen Wehrkraft durch das Ausscheiden hoher Zürcher Offiziere war um so bedenklicher, als ihr noch weit zahlreichere Austritte von Berner Offizieren vorausgegangen waren. 73 Berner Offiziere, zum großen Teil Angehörige des Patriziats, hatten die von der Staatsbehörde geforderte neue Vereidigung mit dem Gelöbnis, die Verfassung und die Regierung „gegen innere und äußere Feinde“ zu verteidigen, abgelehnt, da sie diesen Schwur mit ihrer Überzeugung und mit ihrem Gewissen nicht in Einklang bringen könn-

¹⁸² Von den Offizieren, die mit dem Kanton Basel in Berührung gekommen waren, sind zu erwähnen: General Ziegler, Oberst von Muralt, Oberstleutnant Bürkli, Oberstleutnant Landolt; s. die andern Namen in der „Basler Zeitung“ Nr. 48.

¹⁸³ „Kann jemand, ohne augenscheinliche Gefahr, sich schwer zu kompromittieren, das Kommando von Truppen übernehmen, bei welchen keine unbedingte Einheit des Willens, keine Kriegszucht herrscht, wo das gegenseitige Vertrauen zwischen Truppen und Anführer auf keiner festen Grundlage mehr beruht, sondern einzig von der Laune oder dem Eindrucke des Augenblicks abhängt. Ich lege das Geständnis ab, daß ich sehr daran zweifle, daß je ein eidgenössischer Heerführer hoffen darf, freie Hand zu haben und von der höchsten Behörde kräftig unterstützt zu werden.“ „Bündner Zeitung“ Nr. 20; vgl. damit die vom „Eidgenossen“ in Nr. 1 offen ausgesprochene Drohung, daß die Miliz meutern werde. S. o. Bd. 39, S. 186.

ten; 13 eidgenössische Stabsoffiziere folgten dem Beispiel. Bedauerlich war es, daß der Große Rat und die Regierung sofort die Entlassung der hervorragenden Offiziere¹⁸⁴ verfügten, ohne durch eine Aufklärung ein Einlenken zu ermöglichen¹⁸⁵. Zugleich stellte die Behörde durch ein Kreisschreiben vom 23. Februar bei der Tagsatzung den Antrag, die eidgenössischen Stabsoffiziere, die den Eid nicht geleistet hätten, zu verabschieden¹⁸⁶.

Die Berner Politik beherrschte damals Karl Schnell¹⁸⁷, der den neuen Schultheißen Tscharner, „seinen Nachkläffer am Gängelband“ führte¹⁸⁸. Von Burgdorf aus übte Karl Schnell durch den „Berner Volksfreund“ mit seiner „scharf polemischen, aber wohlberechneten volkstümlichen Sprache einen großen Einfluß aus“¹⁸⁹. Während das Patriziat und ein wesentlicher Teil der übrigen Bürgerschaft der Stadt Bern in einem konservativen, die neue Zeit schroff ablehnenden Geiste verharrete, hatte Anton von Tillier den Versuch unternommen, eine gemäßigte Mittelpartei zu gründen und eine die Gegensätze glättende Vereinigung aller liberal Gesinnten herbeizuführen. Die Partei und ihr Organ, die „Berner Zeitung“, hatte aber nicht allein von den Radikalen scharfe Angriffe auszustehen, sondern auch von den Konservativen und ihrem Blatte, der „Allgemeinen Schweizerzeitung“, von Troxler regelmäßig als die „allergemeinste Zeitung“ betitelt.

Im Vordergrund der Politik des Kantons Luzern stand der Kampf innerhalb der radikalen Partei selbst, das Duell zwischen Kasimir Pfyffer und Amrhyn wegen der auf der Tag-

¹⁸⁴ Auch der radikale Baumgartner (S. 250) erklärte, daß sich unter ihnen „Männer von anerkanntem militärischem Rufe und hohem bürgerlichem Ansehen“ befunden hätten. Die Regierung mußte die Lücken durch Beförderung von 30 Leutnants zu Hauptleuten ausfüllen. Im Mai waren noch 134 Offiziersstellen vakant. „Basler Zeitung“ Nr. 74.

¹⁸⁵ Die Offiziere hatten offenbar übersehen, daß der Fahneneid mit der persönlichen politischen Überzeugung nichts zu tun hatte und daß er auch nach richtiger Auslegung eine Bekämpfung des herrschenden Systems auf gesetzlichem Boden nicht ausschloß.

¹⁸⁶ In der Tagsatzung erhielt dieser durch den Großen Rat von Luzern unterstützte Antrag damals keine Mehrheit, wohl aber am 27. Juli.

¹⁸⁷ 1786—1841. Er forderte am 13. Januar 1831 zu Münsingen einen Verfassungsrat; Regierungsstatthalter in Burgdorf, 1832/33 Gesandter auf der Tagsatzung; 1833 und 1834 Mitglied des Regierungsrats. Sein Bruder Johann, 1793—1865, war Professor der Naturgeschichte in Bern und kämpfte in enger Verbindung mit ihm. Ludwig, 1781—1859, Schriftführer des Verfassungsrats, beteiligte sich später wenig an der Politik.

¹⁸⁸ Von Tillier, Geschichte des Fortschritts, S. 142 und 149.

¹⁸⁹ A. D. B.

satzung nicht vorgebrachten Instruktion gegen den Kanton Neuenburg¹⁹⁰. Pfyffer schob in der Großratssitzung vom 6. Februar zunächst seinen Parteigenossen Hertenstein vor, der mit schwerem Geschütz gegen den bisherigen Amtsschultheißen auffuhr; er forderte eine strenge Untersuchung des gegen die Ehre des Staats und die Würde des Großen Rats begangenen Verbrechens und die Bestrafung des Schuldigen. Voller Entrüstung über die Beschimpfung verließ Amrhyn die Sitzung. Am 10. Februar suchte er sich vor dem Großen Rat über eine Stunde lang zu rechtfertigen; aber nun hatte er den Angriff des Hauptgegners, des Kasimir Pfyffers, auszuhalten, der an den Großen Rat appellierte, daß er eine Mißachtung seiner Befehle weder unter dem Vorwand, das Vaterland schwebte in Gefahr, noch bei wirklich vorhandener Überzeugung eines drohenden Unheils zulassen dürfe. In einer späteren Sitzung vom 6. März erneuerte der Große Rat die Instruktion zu Handen der neuen Gesandtschaft und sprach sein Mißfallen über Amrhyn aus, wozu der „Schweizerische Republikaner“ den Kommentar beifügte: „Weiter konnte der Große Rat wohl nicht gehen, weil er selbst die Schuld trägt, einen Mann, der für die jetzige Zeit viel zu ängstlich ist, auf die Tagsatzung gewählt zu haben.“

Revolutionen verbrauchen ihre Führer rasch; dies galt auch von der Regenerationsbewegung. Am 20. Juli 1831 hatte die „Appenzeller Zeitung“ Amrhyn und von Muralt als die hervorragenden Führer des schweizerischen Freiheitskampfes gepriesen, und schon im März des nächsten Jahres wurden beide als unnütze Werkzeuge zum alten Eisen geworfen. Denn wenn sich auch der „Eidgenosse“ gegen Amrhyn gnädig benahm und ihm nach dem Vorbild der römischen Curie das Lob spendete: laudabiliter se subjecit, so war dieser doch fortan nur ein Geduldeter und ohne Einfluß in der radikalen Partei.

Um so stärker war die Macht des Besiegers, die durch eine auffallende Ämterkumulation dokumentiert wurde. Man möge sich erinnern, daß der alten Basler Verfassung hauptsächlich vorgeworfen wurde, sie begünstige die Vereinigung einer politischen und administrativen Gewalt in den Händen der gleichen Personen. Als ein besonders starker Fehler war es empfunden worden, daß der Präsident des Appellationsgerichts zugleich

¹⁹⁰ s. o. Bd. 39, S. 185, und für das Folgende: „Eidgenosse“ Nr. 12. 13 und 23. „Appenzeller Zeitung“ Nr. 13. „Schweizer Republikaner“ Nr. 13. „Bündner Zeitung“ Nr. 13.

zweiter Bürgermeister und damit auch Statthalter des Großen Rats gewesen war. Die Basler „Reaktionäre“ und „Aristokraten“ hatten den Mißstand eingesehen und mit der neuen Verfassung behoben. Im Kanton Luzern war aber das radikale Parteihaus, welches unablässig die Basler Verfassung als undemokratisch angriff, zugleich Präsident des Großen Rats, des Appellationsgerichts und des engern Stadtrates. Es folgten noch in unserm Zeitabschnitt die Wahlen in den Vormundschaftsrat der Bürgergemeinde und als Präsident der Kommission zur Prüfung der Staatsverwaltung¹⁹¹.

Das größte Aufsehen erregte die Tatsache, daß Kasimir Pfyffer am 14. Februar vom gefügigen Großen Rat die Übertragung des Gesandtschaftsmandates für die Tagsatzung zusammen mit dem Amtsschultheißen erwirkte. Daß der Kanton Luzern durch zwei Brüder auf der Tagsatzung vertreten sein sollte, während sonst für unbedeutende Ämlein das Prinzip der Ausschließung naher Verwandter galt, machte selbst die radikale Zeitung des Kantons stutzig¹⁹² und zwang sie zum Eingeständnis, daß ein Gesetz für die Zukunft ein solches Mißverständnis ausschließen sollte.

Während die politische Geschichte der Schweiz in den weitaus größten Phasen zwischen der Reformationszeit und der Mitte des 19. Jahrhunderts von den religiösen Gegensätzen beherrscht war, kann das Überfließen der konfessionellen Parteistellungen über die Grenzgebiete als eine spezifische Eigentümlichkeit der Regenerationsbewegung angesehen werden. Die katholischen Kantone Luzern, Freiburg, Solothurn, meist auch Appenzell Innerrhoden und anfangs Zug marschierten mit den reformierten Radikalen, wobei selbst ein großer Teil des Klerus und kirchlich gesinnte Laienkreise¹⁹³ die Schwenkung zu den früher verhaßten Feinden vollzogen hatte. So zeigte sich auch in unserm Zeitabschnitte die niedere Geistlichkeit des Bistums St. Gallen als freisinnig, und bereits hatten die Pfarrkapitel der Diözese sich für die Reformen ausgesprochen. Außerordentlich bezeichnend für die Verschiebung der alten Positionen ist

¹⁹¹ s. die folgenden Pressestimmen über die Kumulation: „Vaterlandsfreund“ Nr. 6 („Er ist im Großen Rat ein Führer im absolutesten Sinne“), „Basler Zeitung“ Nr. 19 und 53, „Schweizer Republikaner“ Nr. 8, „Eidgenosse“ Nr. 12 und 14.

¹⁹² „Eidgenosse“ Nr. 16. „Der Vaterlandsfreund“ Nr. 7 bezeichnete diese Wahl „als einen solchen Mißgriff, wie ihn die Annalen der verpönten Aristokratie nirgends aufweisen“.

¹⁹³ Als deren Prototyp können Troxler und die beiden Söhne des Hauptmanns der päpstlichen Garde, Pfyffer, gelten.

es, daß der katholische „Eidgenosse“ im Angriff auf den widerstrebenden Bischof Karl Rudolf seine reformierten Kollegen in Trogen und Zürich an Schärfe der Kampfausdrücke übertraf¹⁹⁴. Das Gegenbeispiel stellte das tatsächliche Schutzbündnis der Urkantone mit Basel dar, an welchem hauptsächlich das ebenfalls im Kampf begriffene Schwyz interessiert war¹⁹⁵.

Auch im Kanton Aargau hatte sich eine neue, die konfessionelle Scheidewand durchbrechende Parteikonstellation gebildet. Bei einer Ersatzwahl in die Regierung setzten die Radikalen den Sieg des Katholiken Schauffenbühl durch, obwohl nach dem Paritätsprinzip ein Reformierter an der Reihe gewesen wäre¹⁹⁶. Anderseits hatte der aggressive Radikalismus die reformierte „Neue Aargauer Zeitung“, die auch kräftig für die Rechtsstellung der Stadt Basel eintrat, zu einer Schutzpolitik gegenüber der katholischen Kirche veranlaßt, z. B. bei einem kurzen Investiturstreit in der Pfarrei Wohlenschwil¹⁹⁷, wobei sich der „Eidgenosse“ über dieses Bündnis mit den heftigen Worten entrüstete: „Es beweist, daß geistliche und weltliche Herren gar hübsch unter einer Decke spielen. Hoffentlich wird der Große Rat — diesen Herren das ungewaschene Maul stopfen.“

Der Zorn der radikalen Partei wurde durch den Umstand, daß vier Lehrer der Kantonsschule¹⁹⁸ sich als Redaktoren oder Korrespondenten an der Zeitung beteiligten, gegen die Schule gelenkt. Die führenden radikalen Blätter und im Kanton selbst der bekannte Bruggisser mit dem berüchtigten Freischaren-

¹⁹⁴ Der Bischof halte die niedere Geistlichkeit und das Volk in der Sklaverei gefangen; die Kapitel hätten sich gegen die Anmaßungen der ultramontanen Kurie wehren wollen, seien aber vom Bischof unterdrückt worden. „Der freie Bürger und ein geknechteter Priester werden nie mitsammen gehen.“ „Eidgenosse“ Nr. 27, 28 und 30. Viele ähnliche Artikel im „Republikaner“ und in der „Appenzeller Zeitung“.

¹⁹⁵ Nachdem die alt Schwyzische Landsgemeinde „beim Überlieferten mit einmütigem jubelndem Mehr verharrte“ („Allgemeine Zeitung“ 1831, Beilage Seite 155) hatten die äußern Landesteile eine eigene provisorische Verwaltung errichtet; am 27. April 1832 konstituierten sie sich als „Kanton Schwyz äußeres Land“.

¹⁹⁶ „Republikaner“ Nr. 7, „Eidgenosse“ Nr. 10.

¹⁹⁷ Der Pfarrer hatte sich geweigert, Geschwisterkinder ohne Dispens der römischen Kurie zu trauen; der Große Rat betrachtete dies als einen Eingriff in die Freiheitsrechte des modernen Staates und ließ den Pfarrer durch die Regierung absetzen. Mehrere Versammlungen im Freien Amt unter Einfluß des Klosters Muri bereiteten sich zum Widerstand vor, so daß die Regierung nachgeben mußte.

¹⁹⁸ Hauptsächlich die Professoren Fröhlich und Rauchenstein.

führer, dem Schulmeister Hagnauer, eröffneten einen leidenschaftlichen Kulturkampf gegen die angesehene, der Vorbereitung zum Universitätsstudium dienende Bildungsstätte, die nun als Brutstätte des bösen Geistes verschrien wurde. Doch stand ein anderer hinter ihnen¹⁹⁹.

Das hauptsächlichste Motiv des Kampfes enthüllte der „Eidgenosse“ (Nr. 11) damit, daß die Schule sich dem von Troxler anlässlich seines ersten Aufenthalts in Aarau gegründeten politischen „Lehrverein“²⁰⁰ verschlossen und „einen Kampf der Wut, der Leidenschaft, der Gemeinheit und der niedrigsten Lästerung gegen die Grundsätze der Volksfreiheit und gegen alle Männer, die dieselben verfochten“, geführt habe. Den angegriffenen Professoren aber, die sich in der „Neuen Aargauer Zeitung“ würdig verteidigten, bestritt der „Eidgenosse“ das neue Volksrecht der Pressefreiheit²⁰¹. Für ihre Ehre trat hauptsächlich der „Vaterlandsfreund“ in mehreren sachlichen und überzeugenden Artikeln ein.

In der Großratssitzung vom 28. Februar wütete Bruggisser gegen den „aristokratischen Geist der Kantonsschule als das Zerstörungsprinzip der Aargauer Verfassung. „Ihre Duldung hieße „den jungen Aristokraten die Messer schleifen und die Dolche in die Hand geben gegen den Großen Rat selbst“²⁰². Dieser war aber nicht so schreckhaft; die große Mehrheit merkte hinter dem Kulturkampf geheime Gelüste für frei werdende Professorenstellen²⁰³ und wies eine organisierte Petition ab. Ein genaueres Studium dieses merkwürdigen Handels emp-

¹⁹⁹ s. den Artikel in der „Appenzeller Zeitung“ Nr. 4 im Stile Troxlers: „Unsere Junker-Akademie... gibt sich alle erdenkliche Mühe, dem Aargauer Volk für die zehntausend Franken, die es jährlich bar an die Schule vergeudet, recht sattelfeste Bauernfeinde, Volksverächter, Aristokrätler zu erziehen, und zwar von Staats wegen.“

²⁰⁰ vgl. I. Teil, S. 152. Das bekannteste Mitglied war der Schüler Stephan Gutzwiller gewesen; daher schrieb der „Vaterlandsfreund“ in Nr. 5: „Werden es vernünftige Erzieher des Volkes glauben, daß man es der Kantonsschule zum Vorwurf anrechnet, ihre Zöglinge nicht zu Liestaler Helden gebildet und begeistert zu haben?“

²⁰¹ Dieses Blatt, das vor den ärgsten Schmähartikeln gegen die Stadt Basel nicht zurückschreckte, warf seinen Gegnern vor, sie hätten die Pressefreiheit in eine Pressefreiheit umgewandelt. (Nr. 12 und 15.)

²⁰² „Schweizer Republikaner“ Nr. 11.

²⁰³ Die „Appenzeller Zeitung“ Nr. 5 hatte Troxler für eine Professur warm empfohlen: „Ruft ihn und die Rechte der Freien werden wieder einen Altar haben, auf welchem der Alpensohn die heilige Flamme nähren wird.“ s. „Basler Zeitung“ Nr. 16. Troxler (Pertinax) wohnte damals stellenlos in der Nähe von Aarau.

fiehlt sich für diejenigen, die geneigt sind, die ähnlichen gegen die Stadt Basel und ihre Regierung verbreiteten Lästerungen als bare Münze hinzunehmen.

2. Kantonale Verhandlungen über die Basler Instruktion.

In der Großratssitzung des Kantons Zürich vom 26. Januar hatte von Muralt zum letzten Mal als Bürgermeister die Protektorrolle für die Stadt Basel übernommen. Unerstrocken und mit großem Freimut schilderte er das wilde Treiben der Parteihäupter auf der Landschaft, „die sich um jeden Preis zu Herren des Landes machen wollten und denen eine teils tobende, teils tyrannisierte Masse anhängte“. Mit seinem Antrag auf unbedingte Gewährleistung war er schon in der Regierung unterlegen; der Große Rat beschloß mit 95 Stimmen, die Kantonstrennung zu verlangen²⁰⁴. Der „Schweizerische Republikaner“ konnte diesen Sieg für sich buchen mit dem Ausruf: „Dies ist ein glänzender Triumph der öffentlichen Diskussion durch die freie Presse“; denn er hatte sich am konsequentesten von allen schweizerischen Zeitungen für die Lösung der Basler Landschaft von der Stadt eingesetzt. „Recht und Wahrheit behalten zuletzt immer den Sieg. Ehre dem Großen Rat, daß er sich durch die vorübergehende Wolke, in die beide gehüllt waren, nicht abschrecken ließ“, meinte die Zeitung.

Am 4. und 7. Februar erließen auch der Große Rat des Kantons Thurgau und der dreifache Landrat des Kantons Glarus ihre Beschlüsse im Sinne der Trennung.

Kasimir Pfyffer forderte am 8. Februar vom Luzerner Großen Rat eine gleiche Instruktion, stieß jedoch auf den Widerstand seines Bruders, der mit Amrhyn nichts von einer Trennung wissen wollte. Das Haupt der früheren konservativen Regierung, Vinzenz Rüttimann, verfocht in einem beredten Vortrag den aussichtslosen Antrag auf unbedingte Gewährleistung; er erhielt nicht mehr als drei Stimmen. Kasimir Pfyffer schloß sich schließlich der Kommissionsmehrheit an, die sein Amendement aufnahm. Darnach sollte die Gesandtschaft zu allem Hand bieten, was zu einer Beilegung der Wirren im Kanton Basel führen könnte, die einstweilige Trennung nicht ausgenommen, wenn keine andere Wahl als zwischen ihr und der unbedingten Gewährleistung der Verfassung bestehe²⁰⁵.

²⁰⁴ Die Anträge auf unbedingte Garantie und auf Zustimmung zum Kompromiß der Tagsatzungskommission unterlagen mit 26 bzw. 30 Stimmen. ²⁰⁵ Auf den Beschuß vereinigten sich 62 Stimmen, auf den Antrag des Eduard Pfyffer dagegen nur 25. „Eidgenosse“ Nr. 14.

Die vom Solothurner Großen Rat im Dezember erlassene Instruktion, welche die Gewährleistung der Basler Verfassung mit Ausnahme der §§ 31 und 45 anbot, war dem damaligen Repräsentanten Glutz von Blotzheim zu verdanken gewesen²⁰⁶. Bei der radikalen Partei hatte sie Unzufriedenheit erregt, die sich zuerst gegen das Standeshaupt Ludwig von Roll gerichtet hatte²⁰⁷. Am 4. Februar stimmte der Große Rat in der Hauptsache dem Kompromiß der Tagsatzungskommission zu mit der Bedingung, daß bei Ablehnung der Vorschläge durch den Basler Großen Rat die Tagsatzung nach Artikel 8 des Bundesvertrages einschreiten und nach Ablauf von sechs Jahren selbst eine Abstimmung über Art. 45, Absatz 2, der Basler Verfassung durch die Gesamtheit aller Bürger anordnen sollte. Besonders hervorzuheben ist die fernere Bestimmung der Instruktion, daß nach dem Bundesrecht kein Kanton berechtigt sei, sich in Teile zu trennen oder sein Gebiet zu verändern. Der Kanton Solothurn setzte sich daher einer solchen Absicht mit aller Kraft entgegen. Diese korrekte Stellungnahme war um so mehr anzuerkennen, als der Kanton Solothurn nach einem Gebietszuwachs nur die Hand hätte ausstrecken müssen; die Landschaftspartei liebäugelte damals mit einem Anschluß an Solothurn²⁰⁸ oder Aargau²⁰⁹. Ein Förderer dieses Planes war damals der „Eidgenosse“, der in Nr. 7 die Bildung eines eigenen Kantons als praktisch unmöglich erklärte.

²⁰⁶ Er und seine Freunde hatten allerdings die unbedingte Garantie durchsetzen wollen, „da man ihn immer da finden werde, wo er Wahrheit und Recht sehe“. Diese Instruktion war aber nicht erreichbar. Tr. A 24, 23 III.

²⁰⁷ „Eidgenosse“ Nr. 4, Korrespondenz: „Unser Großer Rat hat in den Angelegenheiten Basels einen Beschuß gefaßt, der jeden Freisinnigen mit Schmerz erfüllt.“ Von Roll wurde jedoch als echt freisinniger Mann gerechtfertigt, trotzdem Basler Kapital in seinen Eisenwerken investiert sei.

²⁰⁸ Interessant ist der von der „Bündner Zeitung“ (Nr. 7) zitierte Ausspruch eines Staatsmannes, der in der Solothurner Regierung großes Ansehen genieße; er habe auf die Gefahr hingewiesen, daß bei einer Gebietserweiterung die Landpartei mit Berufung auf ihre vermehrte Einwohnerzahl das Repräsentationsprivileg der Stadt Solothurn im Großen Rat antasten könnte. Um einen solchen Preis wolle Solothurn die Basler Gemeinden mit ihren Häuptlingen, von denen man nicht viel halte, nicht erben. Dies ist ein Beleg mehr dafür, wie die Hauptstädte derjenigen Kantone, die nach Rechtsgleichheit im Kanton Basel schrien, am eigenen Privileg zähe festhielten.

²⁰⁹ Aargauer Korrespondenz: „Es ist darauf abgesehen, die Liestaler Insurgenten in unsern Kanton einzuschwärzen. — Seitdem sind gewisse Leute im Aargau beschäftigt, diese Trümmer vom Basler Kanton uns einzuvorleben und dazu rennen sie im Aargau wie Tollhäusler herum, um Stimmen zu werben.“ „Bündner Zeitung“ Nr. 7.

Unter dem Einflusse des Basler Grossratsbeschlusses vom 22. Februar konnte der linke Flügel im Solothurner Grossen Rat am 8. März nach dem Antrag des neuen Gesandten Reinert einen merkwürdigen Zusatz zur früheren Instruktion erzwingen mit dem Inhalt: Wenn der Große Rat von Basel gegen den Willen der Tagsatzung einem Teil des Kantons die Verwaltung entziehe, so solle es angesehen werden, wie wenn der Große Rat auf das Regiment über den ganzen Kanton verzichtet habe. Demgemäß sollte die Tagsatzung nach Art. 8 des Bundesvertrages einschreiten durch Anordnung von Neuwahlen²¹⁰. Dieser Antrag bedeutete den denkbar schärfsten Eingriff in die Verfassungsverhältnisse des Kantons Basel.

Im Kanton Bern hielt der Oberförster Kasthofer den grundlegenden Vortrag für die Beratung des Grossen Rats. Das kuriose, dem Druck übergebene literarische Werk war trotz des betonten Gesichtspunktes der christlichen Liebe in einer einseitigen, parteiischen Tendenz gegen die Stadt Basel abgefaßt. Die durch Karl Schnell und sein gefügiges Werkzeug den Schultheißen Tscharner organisierte Mache war in der Tat sache erkennbar, daß man den Mitgliedern des Grossen Rats die Schmähsschriften der Basler Insurgentenpartei verteilt hatte, dagegen nicht die objektiven Berichte der Repräsentanten. Vergebens führte Anton von Tillier, damals noch Mitglied der Regierung, seine auf der Logik aufgebauten und auf die Belege verweisenden Gründe für die Rechtmäßigkeit der Basler Verfassung und die Ehrenhaftigkeit der Regierung vor²¹¹. Der Große Rat lehnte die unbedingte Gewährleistung ab, wobei er immerhin, wie Freiburg, nur die Aufhebung des Abstimmungsgesetzes vom 11. Februar 1831 verlangte und sich gegen eine Trennung aussprach.

Günstig für Basel war der Verzicht des Kantons Schaffhausen auf die im Dezember gestellte Bedingung. Am 27. Januar erklärte sich der Große Rat fast einstimmig für die unbedingte Gewährleistung der Basler Verfassung in der Erwagung, daß sie allein die Rettung vor einer verderblichen Trennung bringen könne. Diese gewonnene Stimme wurde jedoch sofort wieder aufgehoben, indem am 23. Februar der Große Rat des

²¹⁰ „Eidgenosse“ Nr. 21. „Republikaner“ Nr. 13. „Vaterlandsfreund“ Nr. 12.

²¹¹ von Tillier S. 142 mit der Bemerkung: „Dr. Karl Schnell suchte in seiner Rede alle Leidenschaften der Landleute gegen die Städter zu erregen.“ s. ferner „Vaterlandsfreund“ Nr. 6, „Bündner Zeitung“ Nr. 12 von Tillier trat im April 1832 aus der Regierung aus.

Kantons Waadt von der unbedingten Gewährleistung abwich und sich ebenfalls der Resolution des Kantons Freiburg anschloß. Im dreifachen Landrat von Zug brachte Sidler keinen Beschuß gegen Basel zu stande; die schwache Mehrheit von 50 gegen 48 Stimmen hatte zwar die Gewährleistung abgelehnt; aber für eine gültige Beschußfassung war eine Mehrheit von mindestens 82 Stimmen gesetzlich vorgeschrieben. Trotz einer Mahnung des Vororts konnte an diesem negativen Ergebnis nichts geändert werden. Die Basler genossen einzig die Genugtuung, daß ihr wichtiger Gegner Sidler in der nächsten Session der Tagsatzung seine Rednergabe nicht konnte leuchten lassen.²¹²

Wie im Vorjahr entspann sich im Aargauer Großen Rat ein erbitterter Streit zwischen den Radikalen und Legitimisten. Alt Bürgermeister Herzog hatte der Basler Regierung in einem Schreiben vom 31. Januar die Zusicherung erteilt, daß die von ihm präsidierte Kommission mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes dem Großen Rat die Garantie der Basler Verfassung beantragen werde; man bewege aber alle Elemente im Kanton, um die letzte Instruktion aufrecht zu erhalten. „Ob die Wahrheit und das Recht oder das Prinzip der Zerstörung triumphieren werden, weiß ich nicht.“ Seine Skepsis erwies sich als nur zu begründet. Wohl wehrten er und seine Kollegen, besonders Landesstatthalter Hürner und Bertschinger, sich in der Großratsitzung vom 8. Februar mit allen Kräften für den Kommissionsantrag mit dem Hinweis, daß die Trennung des Kantons Basel eines Tages für den Aargau ein gefährliches Präjudiz bilden könnte, wenn es hier auch einmal zu Zerwürfnissen kommen sollte. Gegen die demagogische Kampfweise eines Dr. Bruggisser, der unbekümmert um alle Feststellungen der Repräsentanten die Mitglieder des Großen Rats beschwätzte, daß die Basler Verfassung betrügerisch eingeschmuggelt und ihre Garantie erschlichen worden sei, und daß man mit der Bundesakte als Narrenkappe das Volk täuschen wolle, kamen die ernsthaften Voten nicht auf. Bedenklich war es, daß Zschokke, wie bei den früheren Diskussionen, den Redner unterstützte. Die Anerkennung des Bundesvertrags lehnte er ab; man dürfe ihn nicht halten, wenn Menschen zu Grunde gingen; der

²¹² Die „Neue Zürcher Zeitung“, Nr. 22, stellte fest, daß Sidler in seiner Heimat immer mehr an Boden verliere; im Kanton Zug mache sich der Einfluß der Urkantone geltend. Am 6. Mai wurde Sidler als Landammann nicht mehr bestätigt.

Kanton Aargau dürfe nicht als neunter sich in die Reihe der Garantierenden stellen.

Der Kampf war sehr heftig; am ersten Tage wurde er noch nicht entschieden; am nächsten bekannte sich ungefähr ein Drittel zur Gewährleistung, darunter zum Ärgernis der „Appenzeller Zeitung“ (Troxler) „leider auch jüngere Männer, auf welche früher die Sache der Volksfreiheit zählte“²¹³. Im Ganzen aber begrüßte die Zeitung die Niederlage des Aargauer Liberalismus, der „faden Brühe des juste triste milieu“.

Bei diesem Anlasse zeigte sich wieder in einer höchst auffallenden Weise das widerspruchsvolle Charakterbild des Heinrich Zschokke. Schon in der nächsten Woche bekannte sich der wandelbare Mann, der in den verschiedenen Grossratssitzungen so bittere, verletzende Worte gegen die Basler ausgesprochen hatte, als ihr warmer, für ihr Schicksal tief besorgter Freund. Vermutlich würde man ihm mit dem Vorwurf einer bewußten Doppelzüngigkeit Unrecht tun. Seine am 16. Februar im „Schweizer Bote“ erschienene Versöhnungsbotschaft scheint von einem echten Idealismus erfüllt zu sein. Ist seine literarische Tat der Reue über seine politische Tätigkeit entsprungen? Ganz gewiß nicht; man kann sie jedenfalls nur mit einer weitgehenden Naivität erklären, die die eklatanten Widersprüche übersehen hat. Wie hätte er sonst, der die Basler als grausam gescholten und ihnen jedes warme Gefühl abgesprochen hatte, sie mit den Worten anreden können: „Und Basel steht noch unbesiegt. Du mir teure, edle ruhmvolle Stadt, vollende, siege!“²¹⁴

Für die Radikalen gewiß befremdlich war auch sein Ge- ständnis, daß man der Basler Bürgerschaft nicht die Unterwerfung unter die Mehrheit der Landbürger zumuten könne. Das hieße, sie ihren Feinden bei der Besetzung aller Behörden und den Verfügungen über ihre reichlichen Geldmittel ausliefern. Aber auch die Trennung verurteilte Zschokke, der soeben geholfen hatte, das Staatsschiff des Kantons Basel in diese Strömung hineinzustoßen, auf das Schärfste: „Die Trennung ist nur

²¹³ Zu den Abtrünnigen rechnete die „Appenzeller Zeitung“ (Nr. 13) hauptsächlich Regierungsrat Lützelschwab, Gerichtsschreiber Fetzer und Bezirksrichter Ringier.

²¹⁴ Es ist begreiflich, daß Troxler seinen Freund und Mentor, „der soeben noch im Großen Rat Treffendes über Basel, z. B. von der blutbespritzten Verfassung gesagt habe“, zur Rede stellte. Selbst der Basler Staatsanwalt habe die Stadt noch nie mit solchen Worten angesprochen. Darauf folgte die Warnung: „Gebt Acht, ihr Eidgenossen, ihr habt Kadmuszähne gesät.“ „Appenzeller Zeitung“ Nr. 15..

die Verlängerung der gegenwärtigen Hölle — sie ist die Verlängerung des Zankes, des Grollens, des gegenseitigen Quälens und der Unsicherheit des gesamten Bundesstaates.“ Statt des Fluches postulierte er den Segen²¹⁵. Der Zauberspruch aber, der dieses Wunder bewirken sollte, lautete: Vereinigung auf vertraglicher Grundlage! Dies war nun ein höchst merkwürdiges Ergebnis. Der Prophet der Freiheitsbewegung stimmte mit der staatsrechtlichen Philosophie des Professor Heusler völlig überein; denn dieser und seine Freunde hatten ja den § 45 mit der Theorie gerechtfertigt, daß er als eine vertragliche Sicherung der beidseitigen Interessen zu deuten sei. Diese vom Radikalismus verketzerte Lösung, die auf der letzten Tagsatzung die einzige Handhabe geboten hatte, um einen Widerspruch der Basler Verfassung mit dem Prinzip der Volkssouveränität zu behaupten, stellte nun Zschokke als einziges Heilmittel hin. Dabei nahm er den Gedanken von Gutzwiller wieder auf, daß die Landschaft mit Rücksicht auf den niedern Bildungsgrad des Volkes genötigt werden könnte, in einem Zeitraum von etwa zehn Jahren die ihr neu zugewiesenen Großratssitze mit städtischen Bürgern zu besetzen, wobei Zschokke die Bedingung vorschlug, daß jeder Landesteil diejenigen Männer des andern, die sein Zutrauen nicht besäßen, von der Wahl in die obern Staatsbehörden ausschließen dürfe. Dieses eigenartige Mittel hätte voraussichtlich die Ausschaltung der hervorragenden, bisher an erster Stelle gestandenen Politiker diesseits und jenseits der Birs bewirkt und eine große Unzufriedenheit erregt. Man konnte doch nicht annehmen, daß die Chefs der Insurgentenpartei, die seit Jahr und Tag für ihre durch ihr Geltungsbedürfnis vorgezeichneten Ziele gekämpft hatten, mit einem Frieden einverstanden gewesen wären, der ihre städtischen Gegner in die Lage gesetzt hätte, sie durch ein Scherbengericht mundtot zu erklären.

Vor allem aber hatte Zschokke den alten Fehler begangen, von welchem der Radikalismus nicht abzubringen war, daß er die Bevölkerung der Landschaft als Einheit betrachtete, während gerade ihre Scheidung in die beiden Parteien das Problem komplizierte, wie dies Heusler in der „Basler Zeitung“ aus-

²¹⁵ Die „Bündner Zeitung“ (Nr. 16) äußerte sich dazu: „Sprächen, dächten alle die Eidgenossen so, welche einen Staatsmann so oft als einen ihrer ersten Mit- und Vorkämpfer für die Sache des Vaterlandes bezeichneten, so dürfte das Vaterland auf eine baldige Beruhigung hoffen. Hätten sie alle früher so gesprochen und gedacht, dann wäre es niemals so weit gekommen mit der Eidgenossenschaft.“

einander setzte²¹⁶. Dieses Beispiel zeigt, wie manches andere, daß diejenigen Kritiker, die in einer gutgläubigen Einstellung mit ihren scharfen Vorwürfen gegen das fehlerhafte Verhalten der Basler Behörden nicht zurückhielten, selber nicht die Fähigkeit besaßen, einen gangbaren Weg für eine gütliche Verständigung der Parteien zu weisen²¹⁷.

II. Die Session der Tagsatzung im März.

Am 12. März 1832 eröffnete Eduard Pfyffer²¹⁸, der zum ersten Mal in der Eidgenössischen Behörde erschien und als Amtsschultheiß des Vororts das Präsidium übernahm, die außerordentliche Session der Tagsatzung. Gegenüber den schweren Befürchtungen, mit welchen die von den gehässigen Leidenschaften geleitete, auf die Spaltung des Schweizervolkes hinzielende Parteipolitik die Herzen der Friedensfreunde erfüllte, leuchtete die Gestalt von Eduard Pfyffer als ein Stern der Hoffnung auf, der die finstere Nacht zwar durchdringen, aber doch nicht erhellen konnte.

Von den Zeugnissen seiner Zeitgenossen verdient dasjenige des Radikalen Baumgartner²¹⁹ ein besonderes Interesse; pries er doch an ihm gerade die Eigenschaften, die er selbst im politischen Kampf vermissen ließ: „Milden, freundlichen Sinnes war ihm wohlwollendes Verhalten gegen jedermann Bedürfnis; klug und sicher in Auffassung aller Verhältnisse war

²¹⁶ „Basler Zeitung“ Nr. 28: „Diese Täler schaudern vor dem Gedanken, von den Menschen regiert zu werden, welche seit einem Jahr sich alle Verbrechen erlaubt haben. Sollen wir sie nun ihren erbitterten Feinden preisgeben, weil es beschwerlich für uns ist, sie zu beschützen?“ Die Zeitung empfahl die Ausscheidung ohne jeden Groll und Leidenschaft.

²¹⁷ Auch Glutz von Blotzheim bekannte seine Unfähigkeit, eine Lösung vorzuschlagen mit dem Seufzer: „Möchte sich doch ein Mittel finden, den täglich sich enger schnürenden Knoten zu lösen, und wenn ein ehrbares sich erzeigte, möchte der Große Rat von Basel selbes nicht von sich weisen, nicht durch unbedingten Widerstand in der ganzen Schweiz eine Partei vollends aufkommen lassen, die von ihren Zwecken bald nichts mehr verhehlet und längst bewies, daß kein Mittel ihr zu schlecht sei, zu ihren Zwecken zu gelangen.“ Tr. A 24, 23 III.

²¹⁸ Geb. 1782 zu Rom als Sohn des Hauptmanns der päpstlichen Garde; ähnlich wie Sidler versah er schon mit 16 Jahren eine Stelle als Kriegskommissär der Helvetischen Republik. In der Mediationszeit war er Advokat; in der Restauration stand er als Mitglied des Kleinen Rats dem Erziehungsrat und dem Polizeirat vor. 1830 wurde er zum Mitglied des Verfassungsrats und 1831 wiederum in den Kleinen Rat gewählt.

²¹⁹ In seinem Geschichtswerk S. 249.

er doch frei von Argwohn und maßlosem Mißtrauen in andere.“ Das weitere Lob, daß er im Gegensatz zu Amrhyn, der das Feuer wider Willen angefacht habe, in hohem Grade geeignet gewesen sei, es wenn auch nicht zu löschen, so doch zu dämpfen, ist sehr charakteristisch für die resignierte Stimmung jener Zeit, die sich damit abfand, daß die Bundesbehörde nach langen ergebnislosen Beratungen auseinander ging und das Feuer weiter glühen ließ. Bei Berücksichtigung des späteren schwächlichen, befangenen Verhaltens Pfyffers und des von ihm präsidierten Staatsrats als Vertreter des Vororts in den Basler Wirren muß man jedenfalls ein Fragezeichen zu dem superlativmäßigen Ausspruch Baumgartners setzen: „Er war also völlig der Mann, wie ihn die Zeit bedurfte.“

Ohne Vorbehalt kann man dagegen Baumgartner darin beipflichten, daß Eduard Pfyffer „dem umwälzerischen Taumel“ abgeneigt gewesen sei. Nur maßlose Parteimänner auf beiden Seiten, meinte Baumgartner, hätten mit einiger Scheu auf den neuen Vorstand der Bundesbehörde geblickt. Uns ist indessen kein Beleg dafür bekannt, daß die liberalen Kreise gegen Eduard Pfyffer ein Mißtrauen gehegt hätten. Heusler hat ihn in seiner Geschichte mit keiner verletzenden Bemerkung bedacht, und Anton von Tillier sprach ihm die schöne Anerkennung aus: „Wenige Staatsmänner konnten ihm an genauer Kenntnis der Personen, Verhältnisse und Begebenheiten in der Eidgenossenschaft seit den letzten 30 Jahren verglichen werden.“

Einen ganz hervorragenden Eindruck macht Pfyffers Eröffnungsrede; aus ihr strömt ein echter, aus einem bekümmerten Herzen entsprungener Patriotismus mit der Bereitschaft zur Versöhnung. Die prägnanten folgenden Sätze fassen wir nicht als oratorische Phrasen auf, sondern als ein auf wirklicher Überzeugung beruhendes Geständnis: „Trübe Wolken verdüstern den politischen Horizont unseres Vaterlandes, und hartgeschrüzt ist der Knoten, dessen Lösung uns obliegt. Mein Gemüt wäre noch ergriffener und mein Herz noch zerrissener, wenn nicht unbegrenztes Vertrauen auf die im Laufe vieler Jahrhunderte so wundervoll über uns waltende Vorsehung und auf den vaterländischen Sinn der Eidgenossen mich belebte.“ Die schwache Hoffnung, daß die Tagsatzung nach so vielen an der Uneinigkeit und Schroffheit der Parteien gescheiterten Versuchen schließlich doch noch in der Stunde der Gefahr einen zum Frieden führenden Ausweg finden könnte, verstärkte der Redner mit dem kernigen Appell an die Tagsatzung: „Der krankhafte Zustand des — Bundesgliedes wirkt nachteilig auf

andere Bundesglieder und auf das Leben des ganzen Vaterlandes selbst ein. Es darf und kann dieser Zustand nicht fort dauern und wir dürfen nicht scheiden, ehe derselbe einmal gehoben.“

Besonders ist die liebenswürdige Weise anzuerkennen, mit welcher Pfyffer die Basler unter Schonung ihres Prestige gefühles zu gewinnen suchte. Er gab seinem herzlichen Verlangen Ausdruck, daß der liebe Mitstand Basel, welcher in Luzern am 9. Brachmonat 1501 die Aufnahme in den ewigen Bund der Eidgenossenschaft gefunden habe, jetzt hier die Befreiung von allen Wirren und Zerwürfnissen erlangen werde, die schon lange der Gegenstand des Kummers und der Besorgnisse jedes vaterländischen Eidgenossen gewesen seien. Wie eine leicht verhüllte Anspielung auf die dem Gefühle der Kränkung und dem Trotze entsprungene Drohung mit dem Austritt aus dem Schweizerbund klang Pfyffers Schlußsatz: „Ich schließe mit dem sehnlichen, innigen Wunsche —, daß die jetzt lebenden Basler den gleichen Wert auf die Verbindung mit der Eidgenossenschaft legen, wie ihre Väter, die hochentzückt, Eidgenossen geworden zu sein, und zum Beweise, welche Beruhigung ihnen diese Eigenschaft verleihe, an die Stelle der geharnischten Männer an ihr Tor ein altes Weib mit Spinnrad und Kunkel stellten.“

Die tiefe Besorgnis des Redners vor einer Gefährdung der Eidgenossenschaft durch die Uneinigkeit erhielt am gleichen Tage eine bedeutende Bestätigung durch zwei auffallende Tatsachen, die man als Symptome einer beginnenden Auflösung der schweizerischen staatsrechtlichen Struktur deutete. Der Neuenburger Staatsrat Chambrier verweigerte die Leistung des Bundesfeides mit dem Hinweis auf das an den Fürsten gerichtete Begehren um Lösung des Bundesverhältnisses^{219a}. In unbestimmter Weise stellte er den Abschluß einer weniger engen, das monarchische Prinzip nicht gefährdenden Verbindung mit der Schweiz oder wenigstens die Neutralität in einem Kriegsfalle in Aussicht. Jetzt stand die Eidgenossenschaft vor der Schicksalswende; die Wahrscheinlichkeit war sehr groß, daß mit der sofort nach der Erklärung erfolgten Abreise des Gesandten das Band zwischen Neuenburg und der Schweiz für immer zerrissen sei; denn außer dem Hetzgeschrei der radikalen Zeitungen drängte nicht nur die Instruktion Pfyffers, sondern auch diejenige der Thurgauer Gesandtschaft auf Abtren-

^{219a} s. Bd. 39, S. 187.

nung Neuenburgs²²⁰. Glücklicherweise einigten sich aber doch 14 Stände, also keine imponierende Mehrheit, am 13. März zu einer dringenden Einladung an Neuenburg, die Tagsatzung zu beschicken. Da der König von Preußen zur Petition noch keine Stellung eingenommen hatte, erschien die Gesandtschaft am 20. März wieder in Luzern und leistete nun den Bundeseid.

Ein zweiter Kanton hatte ebenfalls die Teilnahme an den Beratungen verweigert. Der dreifache Landrat des Kantons Glarus beschloß am 8. März aus Überdruß an den bisherigen ergebnislosen Beratungen keine Gesandten zu ernennen, da es schade wäre für die verlorene Zeit und die Kosten. Auf die Mahnung des Vororts trafen die Gesandten schließlich am 26. März, wenige Tage vor der Auflösung der Tagsatzung, in Luzern ein. Dazu kam die ebenfalls beschämende Tatsache, daß die Vertreter eines dritten Kantons, Zug, zwar anwesend waren, aber nicht sprechen durften.

Diese bösen Symptome gaben allen Parteien zu denken; von beiden Seiten wurde die Gefahr einer allmählichen Auflockerung oder gar Auflösung der Eidgenossenschaft als gegeben dargestellt, wobei man aber die Ursache in entgegengesetzten Faktoren erblickte. Die radikale Deutung erkennt man am besten aus dem Kommentar des „Schweizerischen Republikaner“ (Nr. 14) zum Beschlusse des Glarner Landrats:²²¹ „Es liegt eine erschütternde Wahrheit darin! Ein ganzer freisinniger Stand ist durch die Verfassung zur Verzweiflung an der obersten Nationalbehörde gelangt. Möge dieser Beschuß seine Wirkung nicht verfehlten! Möge er allen, denen das Wohl des Ganzen am Herzen liegt, die Schuppendecke von den Augen reißen und sie überzeugen, wie tief der Glaube an die Tagsatzung im Volke gesunken ist.“ Die Ursache des bösen Übels erblickte die Zeitung im Bundesvertrag, während die liberalen Kreise die Auffassung vertraten, daß die durch den Bundesvertrag allerdings bedingte Schwäche der Tagsatzung gerade durch die Ra-

²²⁰ Der Große Rat vom Thurgau hatte die Instruktion erlassen, daß die Neuenburger Gesandten von der Tagsatzung wegzuschicken seien. s. „Vaterlandsfreund“ Nr. 11.

²²¹ Anzuführen ist ferner die Erklärung der „Glarner Zeitung“, der die „Appenzeller Zeitung“ in Nr. 22 beipflichtete: „Werden nun mehrere Kantone unserm Beispiele folgen? Ist das nicht gerade der erste Schritt zur Auflösung des Bundes? Ist es auf diese Art auch nur denkbar, daß der gegenwärtige provisorische Zustand sich konsolidieren könne? Nein, so soll es nicht bleiben! Handeln und kräftiges Eingreifen in das Gewebe, womit das Vaterland umstrickt ist, kann uns allein vor einem schmählichen Untergang retten.“

dikalien potenziert worden sei. Heusler fügte seinen Ausführungen über die Zerrissenheit der uneinigen Tagsatzung die Schilderung bei: „Drunter aber unter dieser Bundesbehörde, von welcher sich ein Glied nach dem andern abschälen zu wollen schien, da brauste es hohl; die Elemente des Volkslebens waren in Gärung und die sich organisierenden politischen Vereine schienen der ganzen Eidgenossenschaft eine neue bisher unbekannte Gefahr bringen zu wollen. — Schroffer als je standen sich auf dieser Tagsatzung die Parteien einander gegenüber.“

Ein Resumé über die vorliegenden Instruktionen ergab die folgende Gruppierung der Stände mit Inbegriff der noch nicht vertretenen:

I. Für unbedingte Gewährleistung der Basler Verfassung: Die Urkantone, Wallis, Neuenburg, Genf, Tessin, Graubünden und Schaffhausen; mit Basel	10
II. Für Gewährleistung unter Vorbehalt des § 45: Freiburg, Bern, Solothurn und Waadt	4
III. Für den Antrag der Tagsatzungskommission: St. Gallen und Aargau	2
IV. Für partielle Trennung: Zürich, Thurgau, Glarus, eventuell Luzern	4
V. Für eine neue Volksabstimmung: Appenzell	1
VI. Ohne Instruktion: Zug	1

22

In der Sitzung vom 13. März eröffnete der Präsident der Versammlung, daß ein von 46 Gemeinden unterzeichnetes Schreiben aus Liestal die Basler Gesandtschaft für den abgetrennten Teil nicht anerkenne; es empfehle als Abgeordnete der Landschaft die Herren Stephan Gutzwiller, Johann Eglin und Heinrich Christen der Tagsatzung zur freundeidgenössischen Aufnahme. Dieser erste Vorstoß für die Anerkennung eines Kantons Basellandschaft durch die Bundesbehörde hatte begreiflicherweise keinen Erfolg; er wurde zwar durch Aargau mit dem negativen Antrag unterstützt, daß die Basler Gesandtschaft als die *eine* Partei, als die Behörde *eines* Kantonsteils gegen den andern aufzufassen sei und daher nicht zur Abgabe eines Votums in eigener Sache zugelassen werden dürfe. Niemand pflichtete indessen diesem Begehrn bei.

Der 14. März brachte zunächst den Vortrag des Basler Gesandten über die vom Großen Rat beschlossene Instruktion.

Aus der anschließenden Diskussion ist die Rede des Freiburger Gesandten mit einer außerordentlich stark ausgeprägten Friedenstendenz hervorzuheben, wenn sie auch sachlich gegenüber dem Antrag im Dezember nichts Neues brachte. Der zu Gunsten Basels lautenden genauen Formulierung des Rechtsstandpunktes fügte Schaller die herzliche Bitte an die Basler bei, die Hand zur Versöhnung zu bieten; der Kanton Freiburg gebe die feierliche Erklärung ab, daß es sein ernster Wille sei, die Bundespflicht treu und gewissenhaft zu erfüllen. Der Basler Verfassung dürfe nicht der geringste Abbruch geschehen; auch der § 45 könne unverändert stehen bleiben, sofern der Basler Große Rat auf die Anwendung des Abstimmungsgesetzes vom 11. Februar 1831 verzichte²²². Die vielfachen Bemühungen Schallers, die Basler Gesandten davon zu überzeugen, daß ihnen ein Entgegenkommen wohl möglich sei, erwecken einen geradezu rührenden Eindruck, um so mehr als dieser Gesandte in den früheren Verhandlungen wiederholt als scharfer Gegner der Basler aufgetreten war. Seine materiellen Ausführungen decken sich vollständig mit unserer bei den verschiedenen Anlässen bekundeten Auffassung: eine Anwendung des § 45 komme ja erst in mehreren Jahren in Frage; diese späte Eventualität sei ganz sicher einer sofortigen Trennung vorzuziehen, die man als die Quelle unabsehbarer Schwierigkeiten, Unordnungen und Zerwürfnisse für den Kanton Basel selbst und als Grundstoff zur Auflösung und zum gänzlichen Verderben der ganzen Eidgenossenschaft ansehen müsse. Schließlich redete Schaller der gesamten Bundesbehörde ernsthaft in das Gewissen: „Die Unbeholfenheit der Tagsatzung hat ihr Ansehen bei der ganzen Nation geschwächt; der gesetzlose anarchische Zustand im Kanton Basel hat sich vermehrt; Zwietracht und Mißtrauen sind unter den Ständen selbst entstanden und alle gebrachten bedeutenden Geldopfer, aller beharrliche und gute Wille der Bundestruppen vermochten es nicht, dem immer mehr wachsenden, krebsartig um sich greifenden Übel Einhalt zu tun. — Wir können es uns nicht bergen, die Eidgenossenschaft ist in einem gefährlichen Zustand, vielleicht am Rande des Verderbens.“ Alle Gesandten müßten sich brüderlich die Hand reichen zur Rettung des Vaterlandes und ihrer eigenen Ehre. Solothurn, Schaffhausen und die Waadt schlossen sich dem Redner an in der Überzeugung, daß die Trennung der politische Tod der Landschaft, für die Stadt aber eine unversiegbare Quelle man-

²²² In Wirklichkeit wäre aber dadurch der Absatz II des § 45 sinnlos geworden; vgl. unsere Ausführungen IV. Teil, S. 212.

cher Übel, somit beiden Teilen schädlich sei. Sehr eindringlich vertrat dieses Prinzip Fatio: „Le Conseil de Genève considère une pareille mesure comme altérant essentiellement l'existence politique de la Suisse; il estime en conséquence que bien que consentie et même demandée par le Gouvernement de Bâle, elle requiert l'assentiment *unanime* des Etats confédérés.“

Gegenüber diesen sehr energischen Protesten hatten die Gesandten von Zürich und Thurgau²²³ mit ihrer Forderung auf Trennung einen schweren Stand; sie wußten sich nicht aus ihrer Verlegenheit zu ziehen.

An jenem Tage hatte das Schicksal dem Basler Gesandten Burckhardt die Zukunft seines Heimatkantons in die Hand gegeben. Besaß er die notwendige Klugheit, staatsmännische Weisheit und Beweglichkeit, um den seit Ende des letzten Jahres beschrittenen falschen Weg zu erkennen und diesen, ohne dem schweren Gewicht der auf ihm lastenden Instruktion zu erliegen, noch in letzter Stunde zu verlassen? Burckhardt mußte es bewußt sein, daß der Große Rat seinen Beschuß nicht auf Grund einer kühlen Überlegung, sondern im Zorne über die seit mehreren Monaten erlittenen Kränkungen, Verhöhnungen und Angeiferungen gefaßt hatte. Jetzt aber hatten zwei prominente Persönlichkeiten auf der Tagsatzung der Stadt Basel Worte der Versöhnung und der Liebe dargeboten, die auf einen fruchtbaren Boden fallen und eine Entspannung der allerdings mit Recht gereizten und erbitterten Stimmung in Basel bewirken sollen. Außerdem hatte beinahe die Hälfte der Stände sich dem Rechtsstandpunkt Basels angeschlossen. Diese doppelte Genugtuung konnte die Basler Bürgerschaft für die bisherige Unbill entschädigen. War Burckhardt mit seinen edlen Eigenschaften berufen, zum Retter seiner Heimat zu werden?

Karl Burckhardt-Paravicini²²⁴ war der Sprößling einer vornehmen Familie mit alter Kultur²²⁵. Heusler rühmte im Nekrolog von ihm: „Alles Gute und Schöne fand in ihm seinen

²²³ Glarus war noch nicht vertreten; Pfyffer erklärte gemäß seiner Instruktion, nur im Notfalle für die Trennung stimmen zu können. Der Aargauer Gesandte bekannte sich zwar am 14. März eventuell auch für die Trennung, aber für die totale.

²²⁴ Schwager des Statthalters; s. über ihn I. Teil, S. 148. Heusler Manuskript, Privatarchiv 328, F 18; Nekrolog in der „Basler Zeitung“ 1850, Nr. 36; Artikel von Wilhelm Vischer in A. D. B.; His, Basler Staatsmänner des 19. Jahrhunderts, S. 83. Er lebte von 1795--1850.

²²⁵ Heusler, Bd. I, S. 309: „Ein Mann der neueren Bildung, der für Reform, für freiere Gestaltung des gemeinen Wesens seit Jahren durch Leben und Schrift unverdrossen gewirkt hatte.“

warmen Freund und Mithelfer —; er war eine durch und durch edle, alles Gemeine weit hinter sich zurücklassende Natur, welche auf festem sittlich religiösem Grund ruhte —; aus diesem Grund seines Wesens gingen Eigenschaften hervor, die ihm oft als Fehler vorgeworfen worden sind; ein Glauben an das Bessere im Menschen, an den Sieg des Guten und Rechten —, eine Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit, daher auch eine Langsamkeit zu Entschlüsse, welche raschere Naturen wohl zur Ungeduld reizen konnte; eine Beharrlichkeit und Festigkeit in Durchführung einmal gefaßter Beschlüsse, die oft als Egoismus gedeutet worden sind.“ Diese Charaktereigenschaften, die Gewissenhaftigkeit mit der Überzeugung, den Kampf um das Recht bis zum bittern Ende führen zu müssen²²⁶, die Unfähigkeit zu einer durch die veränderten Umstände gebotenen Umstellung, oder wenn man lieber will, seine Starrheit²²⁷, trugen die Schuld, daß Burckhardt seine wahre Mission in der März-Session der Tagsatzung nicht begriffen hat.

Dem Urteil von His, daß auch ein führender Staatsmann das Geschick nicht hätte ändern können, ist nur bedingt beizustimmen. Es wird für die ersten Tage der Tagsatzung widerlegt durch den Bericht des zweiten Gesandten. Emanuel La Roche-Merian²²⁸ war mit der Instruktion des Großen Rats nicht einverstanden²²⁹; er suchte gleich bei Beginn der Tagsatzung durch eine private Besprechung mit dem Solothurner Gesandten Johann Reinert einen Ausweg, der große Chancen zu bieten schien. Reinert bekannte ihm, daß die radikalen Politiker selbst froh wären, eine gegen ihre Ehre nicht verstößende Lösung zu finden. Sie seien zu weit gegangen und befänden sich in Verlegenheit; wenn Basel einige Nachgiebigkeit zeige, wollten sie gerne mitwirken²³⁰. Die Stadt Basel könnte sich z. B. durch einen Artikel sichern, daß der Große Rat Verfas-

²²⁶ His bemerkte in dieser Beziehung: „Daß Burckhardt, der Jurist und gewesene Zivilgerichtspräsident, als Mann des Rechts besonders empfindlich war gegenüber revolutionären Rechtsverletzungen, mag dazu beigetragen haben, daß die Basler Regierung während der Wirren den formalen Rechtsstandpunkt gelegentlich etwas stark betonte.“

²²⁷ Heusler, Bd. I, S. 309: „Der Grundsatz fester Beharrlichkeit bei aller Milde der Form.“

²²⁸ Der Vater des Statthalters August La Roche und Bruder des Deputaten German La Roche.

²²⁹ s. seine Notizen am Anfang von Tr. A 23.

²³⁰ Eine Bestätigung lieferte Baumgartner S. 276: „Man war der Basler Händel über und über satt; sie vergällten alles; mit Ungeduld wurde allseitig die endliche Beilegung mehr herbeigewünscht als erwartet.“

sungsänderungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vornehmen dürfe; dann genüge der Artikel 45 ohne den angefochtenen Absatz 2, da die Gegner keine 110 Stimmen zusammenbrächten. La Roche wollte am 17. März seinen Kollegen für diesen Vorschlag gewinnen. „Allein dieser doktrinäre und unpraktische Mann war nicht zu bewegen, sich darauf einzulassen, in dem Wahne stehend, die radikalliberalen Stände befänden sich wirklich in einer bedeutenden Verlegenheit — solche würden daher von selbst sich uns nähern, ohne daß wir von unserer Seite vorderhand es nötig hätten, weitere Schritte zu tun; allein man irrite sich hierinnen gewaltig; denn eben an jenem Tage schlossen die radikalen Stände auf der Tagsatzung in Luzern ein Separatbündnis unter sich —; so wurde durch taktlose Schroffheit und mangels an Umsicht ein günstiges Ergebnis verloren —; von diesem Augenblicke an war das Schicksal von Basel und der Trennung mit allen ihren unglücklichen Folgen entschieden.“

Die Auffassung von La Roche, daß Burckhardt sich durch einen unbegründeten Optimismus auf seinem verhängnisvollen Wege habe treiben lassen, könnte auf die Annahme gestützt werden, daß ihn ein letzter Versuch des Freiburger Gesandten zur Herbeiführung einer Lösung in seiner starren Haltung verstärkt habe. Der 14. März brachte nämlich zum Schlusse eine große Überraschung. Schaller gab die Erklärung ab, daß der Kanton Freiburg alles Mögliche beitragen wolle, um eine Trennung des Kantons Basel zu verhindern; da ein anderes Mittel nicht vorhanden sei, ziehe er die unbedingte Gewährleistung der Verfassung vor. In dem langen hartnäckigen Streit um das Ständemehr neigte sich das Zünglein der Wage sehr stark auf die Basler Seite. Für den Kanton Waadt forderte die logische Konsequenz das Befolgen des Freiburger Beispiels mit der Rückkehr zur Instruktion vom verflossenen Dezember. Konnte Burckhardt mit einer intensiven persönlichen Einwirkung auf die Waadtländer Gesandtschaft dieses Ergebnis erreichen, so hätte er am Tage der Rückkehr des Neuenburger Staatsrats mit Einrechnung der eigenen Stimme die Schicksalszahl von 12 Stimmen erreicht. Die Chancen lagen aber für Basel auch in Beziehung auf andere Kantone günstig. Wer den patriotischen Appell von Eduard Pfyffer und Schaller beherzigte, daß die Tagsatzung dieses Mal nicht ohne einen entscheidenden Mehrheitsbeschuß auseinander gehen dürfe, mußte sich der Basler Gruppe anschließen, die allein eine überragende Stimmenzahl auf sich vereinigte; dagegen konnten Zürich und Thurgau mit

ihrer Forderung auf Trennung die Möglichkeit eines genügenden Zuzuges nicht voraussetzen. Ebenso waren die andern radikalen Kantone durch besondere Anträge isoliert; nach dem dynamischen Gesetz hätte also die Basler Gruppe als die stärkste die Anziehungskraft auf alle noch unschlüssigen Mitstände ausüben müssen; aus welchem Grunde hat Burckhardt nicht mit aller Energie darauf hingearbeitet?

Bei der Prüfung dieser psychologischen Frage scheint uns doch die Annahme des zweiten Gesandten kaum zutreffend zu sein, daß Burckhardt in einer sanguinischen Stimmung erwartet habe, die reife Frucht werde ihm ohne eigene Anstrengung durch Kapitulation der Radikalen in den Schoß fallen; dem widerspricht die ganze pessimistische Stimmung, die aus seinen Gesandtschaftsberichten in bezug auf die unbedingte Gewährleistung der Verfassung erkennbar ist, wie er ja schon im Großen Rat bekannt hatte, daß er keine Hoffnung mehr auf eine tatkräftige Unterstützung der Tagsatzung aufbringe. Verhängnisvoll war zweifellos seine eines impulsiven Elans entbehrende Charakterveranlagung, die auf den überraschenden Schritt Schallers nicht mit einer plötzlichen Belebung seiner Zuversicht und dem Ansporn zum Einsatz aller Kräfte reagieren konnte. Statt das Einlenken des bisherigen Gegners mit Jubel zu begrüßen und sich zur vollen Ausnützung des Erfolges durch eine eifrige Werbetätigkeit bei andern Gesandten zu rüsten, nahm er dieses verheißungsvolle Ereignis sehr kühl auf. Wie unsagbar nüchtern wirkt doch seine lakonische Bemerkung im Gesandtschaftsbericht, daß das Angebot Schallers dem Anscheine nach „auf einige Gesandte einige Eindruck gemacht habe“²³¹.

Man kann zwar Burckhardt nicht die Unterlassung aller Anstrengungen vorwerfen. Am 16. März empfing er z. B. den Besuch der Gesandten von Schwyz und von Zug. Die Gewinnung des letztern Kantons kam aber nicht in Frage, da Burckhardt auf die Einladung Sidlers, einige Nachgiebigkeit zu beweisen, nicht einging²³². Er besprach die Angelegenheit auch mit dem Waadtländer Nicole; es ist indessen zwischen den Zeilen zu lesen, daß die Unterredung sich in einem konventionellen Tone abspielte, ohne daß Burckhardt sich bemüht hätte, mit

²³¹ Bericht vom 15. März in Tr. U I.

²³² Interessant ist die Erwähnung im Berichte La Roche's vom 16., daß die Basler Gesandten auch dem päpstlichen Nuntius eine Visite abgestattet hätten; dagegen fehlt jeder Hinweis auf einen Versuch, den Nuntius zu einer Beeinflussung der Kantone Luzern, Freiburg und Zug gegen den Radikalismus zu veranlassen.

einer, eine suggestive Kraft ausstrahlenden warmherzigen Rede diesen Vertreter des Föderalismus zum unbedingten Mitkämpfer für ein von der Waadt stets anerkanntes Verfassungsprinzip zu gewinnen²³³.

Burckhardt konnte keinem Andern den Glauben aufzwingen, daß die Gewährleistung der Basler Verfassung unbedingt notwendig und durchführbar sei, weil er selbst aus verschiedenen Gründen nicht mehr daran glaubte. Erstens erwartete er von der Tagsatzung kein Wunder mehr; zweitens war er durch den innern Widerspruch gehemmt, daß sein prinzipielles Begehren auf ein Ziel gerichtet war, über welches die Regierung und der Große Rat bereits hinweggeschritten waren. Der entscheidende Fehler aber bestand darin, daß Burckhardt zuversichtliche Hoffnungen an die gegen die Tagsatzung gerichtete Basler Politik knüpfte; er ließ sich damit von einer eigenartigen Eingebung treiben, die mit seinen Geisteskräften nicht im Einklang stand.

In seinem Bericht erwähnte er die Stellungnahme der Freunde Basels, die mit ihren Vorwürfen nicht zurückhielten und den Großratsbeschuß vom 22. Februar als unheilvoll beklagten²³⁴. Dies konnte ihn nicht beirren; sein Kommentar zu diesen aus bester Gesinnung vorgebrachten Anklagen erscheint als die vollkommenste Bestätigung seiner vortrefflichen Charakterisierung durch Heusler; aus jeder Zeile springt seine „Beharrlichkeit und Festigkeit in der Durchführung einmal gefaßter Beschlüsse“, sowie ein Mangel an Wirklichkeitssinn in die Augen. Er begrüßte die Überrumpelung der Tagsatzung durch den Beschuß vom 22. Februar, weil Basel sonst ihre Zustimmung zur Trennung nicht hätte erreichen können. Die Verstimmung der Freunde und alles Unangenehme, das aus der Trennung entstehen werde, schätzte er als untergeordnete Folgen ein, die man eben „bei einem richtigen Entschluß jeweilen mitzugewärtigen hat. — Mögen wir sie mit Ausdauer und Entschlossenheit tragen. — Das Ziel ist eines langen und entschlossenen Ausdauerns wohl wert.“ Hätte doch Burckhardt mit einem seherischen Auge das Ziel, dem er zusteuerte, den 3. August 1833 erblicken können!

²³³ Nicole erklärte, daß es schwierig wäre, den Großen Rat innert nützlicher Frist zu versammeln. Im Notfall wäre aber eine Abgabe der Stimme mit Ratifikationsvorbehalt möglich gewesen. Nach dem gleichen Bericht vom 20. März war das Ergebnis der Besprechungen mit andern Gesandtschaften unbedeutend.

²³⁴ Der Gesandte von Genf verteidigte jedoch Basel damit, daß der Großratsbeschuß durch das Versagen der Tagsatzung provoziert worden sei.

Den keine politischen Künste beherrschenden Idealisten brachte die mit einer praktischen Klugheit energisch einsetzende Taktik der Gegner zu Fall. Die Zürcher Gesandtschaft sah ein, daß ihre Instruktion nicht durchdringen werde; sie bewies nun ihre rasche Anpassungsfähigkeit, indem sie sich bemühte, eine Mehrheitsgruppe auf dem Boden des Appenzeller Antrags, Durchführung einer dritten Volksabstimmung, zu sammeln. Melchior Hirzel legte am 15. März der Tagsatzung diese Lösung vor; außer Appenzell schlossen sich die Stände Bern, Solothurn, St. Gallen und Thurgau unter Ratifikationsvorbehalt an, „um eine Beruhigung herbeizuführen, ohne zu dem von vielen Ständen gefürchteten Mittel einer Trennung oder zu dem in seinen Folgen vielleicht noch vererblicheren der unbedingten Garantie zu greifen,“ wie sich der Abschied ausdrückte.

Im Zürcher Grossen Rat vom 19. März deckte Hirzel bei der Einholung der Genehmigung den politischen Schachzug auf, wonach man der aus der Zersplitterung der radikalen Stimmen fließenden Gefahr begegnen müsse, daß sich eine Mehrheit für den Basler Antrag finden könnte. Offen stellte der Bürgermeister die Möglichkeit in Aussicht, daß sich zur Verhinderung der Vollziehung eines Tagsatzungsbeschlusses nach dem Antrage Basels ein Bürgerkrieg erheben werde²³⁵. Die gleiche Drohung gebrauchte Baumgartner in der Sitzung der Tagsatzung vom 15. März²³⁶; auch von anderer Seite erfolgten ähnliche Warnungen.

Besonders gefährlich für Basel war die Ausnützung der durch den Grossen Rat gebotenen Blöße. Jetzt brachte Solothurn²³⁷ die nachträglich beschlossene Verschärfung seiner Instruktion vor mit der Forderung, daß der Stand Basel die Verwaltung der ganzen Landschaft bis zum Entscheid der Tagsatzung fortzusetzen habe. Seine Weigerung wäre als ein Ver-

²³⁵ Der „Vaterlandsfreund“ (Nr. 13), der die Beleuchtungen Hirzels als naiv bezeichnete, fügte bei: „Liegt aber nicht schon in der bloß eventuellen Aufstellung dieser einzigen Frage das Grab des Schweizer Bundes in schauerlicher Nähe offen vor unsren Augen und kann solch unerhörte Rechtsverhöhnung des Bestehenden die gesegnete Wiege eines neuen Bundes sein?“

²³⁶ Die Bundesversammlung müsse „reiflich erwägen, bevor sie einen Entschluß fasse, dessen Ausführung wohl nicht anders als mit Waffengewalt geschehen und der die Schrecken eines Bürgerkriegs herbeiführen könnte.“

²³⁷ Es ist merkwürdig, daß Burckhardt und La Roche immer noch Hoffnungen auf Solothurn setzten. Offenbar war ihnen von der Verschärfung der Stimmung im Grossen Rat gegen Basel laut Referat des „Republikaners“ Nr. 13 und des „Eidgenossen“ Nr. 21 nichts bekannt.

zicht des Großen Rats auf seine verfassungsmäßige Gewalt zu betrachten, so daß die Tagsatzung einschreiten und die angemessenen Vorkehrungen für die einstweilige Verwaltung des ganzen Kantons treffen müsse. Ihm folgten andere Gesandte: Durch die Abtrennung von 46 Gemeinden sei die Basler Verfassung nicht mehr mit der am 19. Juli 1831 in das Bundesarchiv gelegten identisch; die Regierung sei nicht mehr die gesetzliche Obrigkeit des ganzen Standes; es liege ein Widerspruch darin, eine nicht mehr bestehende Verfassung aufrecht erhalten zu wollen.

Die Legitimisten verwahrten sich lebhaft gegen die Forderung auf Anordnung einer dritten Abstimmung; besonders Genf und Waadt protestierten gegen einen solchen Eingriff in die Souveränität des Kantons Basel. Der Urner Gesandte Lauener hoffte, daß die der Basler Gruppe noch fehlende Stimmenzahl nach dem Eintreffen der Gesandtschaften von Neuenburg und Glarus und einer allfälligen Instruktion von Zug erbracht werden könnte. Das Stärkeverhältnis der beiden Hauptparteien offenbarte sich am 15. März so, daß der Ordnungsantrag Lauener auf Verschiebung der Verhandlungen zehn Stimmen vereinigte, während die Zürcher Gruppe mit acht Stimmen eine neue Abstimmung verlangte. Tatsächlich wurde die Garantiefrage für die nächsten Tage abgesetzt. Am 17. März ließ der Präsident den Bericht der Repräsentanten vom 16. verlesen, der von der Absicht der Unabhängigkeitspartei, eine provisorische Konstituierung vorzunehmen, Kenntnis gab mit dem interessanten Detail, daß Gutzwiller dem Oberst Donats versichert habe, die Bundesbehörde sei mit der Organisierung einer eigenen Regierung für die Landschaft einverstanden; sie wünsche nur als reine Formalität eine Verwahrung der Repräsentanten; sie würde aber eine Anwendung von Gewalt mißbilligen. Die Repräsentanten verlangten unter Hinweis auf die von ihnen vorsorglich erlassene Verwahrung einen bestimmten Entscheid der Tagsatzung, wie sie sich gegenüber der Bildung einer provisorischen Regierung zu verhalten hätten. Die Bundesversammlung beschränkte sich an diesem Tage darauf, die Demission der Repräsentanten unter Verdankung ihrer Verdienste zu genehmigen und die Wahl ihrer Nachfolger vorzunehmen²³⁸. Erst am

²³⁸ Die Zerrissenheit und die Parteileidenschaft, die auf der Tagsatzung herrschten, spiegelten sich darin, daß für die Wahl des Repräsentanten Laharpe mehrere Stunden mit zehn Wahlgängen benötigt wurden; so lange stand ihm Baumgartner als Gegenkandidat gegenüber. Nachträg-

20. März erfolgte die Beratung der von den Repräsentanten gestellten Frage; die Radikalen befanden sich in Verlegenheit. Da die große Mehrheit unter ihnen die Kantonstrennung ablehnte und auch die im Auftrage des Vororts erlassene Verwahrung nicht desavouieren wollte, konnte sie nicht wohl das Verhalten der Repräsentanten verurteilen; anderseits aber durften sie sich nicht zu einer Gewaltanwendung gegen die von ihnen protegierte Partei bekennen. Sie verfielen daher auf den Ausweg, den Übergang zur Tagesordnung zu beantragen; mit neun gegen neun Stimmen wurde wieder einmal ein rein negatives Ergebnis erreicht.

Das Traktandum der Stellungnahme zu den innern Verhältnissen im Kanton Basel bildete jedoch den Gegenstand der Beratung vom 23. März infolge des Referates des Repräsentanten Tscharner; er beleuchtete die Spannung im Kanton mit dem Zustand des bewaffneten Friedens; auf beiden Seiten werde die Bewaffnung der Bürger und die Organisierung von Dorfwachen betrieben. Während der neue Landesteil unablässig dahin wirke, die ganze Landschaft zu vereinigen und eine Mehrheit in den noch nicht abgetrennten Gemeinden zu erlangen, suche die Regierung sich in den letztern zu behaupten; es bestehe die Befürchtung, daß die unvermeidlichen Reibereien allmählich zu einem Bürgerkrieg führen könnten. Die Repräsentanten stellten daher die Tagsatzung vor die Alternative, sich entweder für die strenge Handhabung der Verfassung oder für die einstweilige Anerkennung des faktischen Zustandes zu entscheiden; die zweite durch die Notlage aufgezwungene Lösung sollte Unordnung und Willkür verhüten, den wirklichen Volkswillen in den abgelösten Gemeinden durch geregelte Beratungen sichern, die Grenzen zwischen den beiden Kantonsteilen mit Ausscheidung der Kompetenzen zwischen den Behörden festsetzen. Da beide Parteien mit der Ablösung der 46 Gemeinden einverstanden seien, so geschehe mit der Anerkennung des tatsächlichen Zustandes niemandem ein Unrecht. Von dem Beschlusse des Basler Großen Rats unterschieden sich die Anträge Tscharners dadurch, daß er bereits für die Durchführung der provisorischen Trennung eine geheime Abstimmung in allen Gemeinden unter Mitwirkung der Eidgenössischen Behörde postu-

lich war dieser froh, daß die Wahl nicht auf ihn gefallen war; vgl. seine Äußerung: „Es war die unglücklichste Sendung von allen die in diesen Zeiten angetreten wurde.“ (S. 273.) Merk wurde im dritten Wahlgang gewählt.

lierte, während der Große Rat eine solche Abstimmung erst für die definitive Trennung vorsah²³⁹.

Im Gegensatz dazu stand aber der Antrag der neuen Repräsentanten, die in ihrem Bericht vom 26. März zwar auch ein Provisorium auf etwa vier Jahre in Vorschlag brachten, aber die Abtrennung der gesamten Landschaft von der Stadt empfahlen. Anzuerkennen ist an diesem zweiten Bericht der Repräsentanten, der den Beratungen der Tagsatzung in der Sitzung vom 27. März zu Grunde lag, der tiefe Ernst, mit welchem die Dringlichkeit einer das Schicksal des Kantons Basel endlich entscheidenden Beschußfassung betont wurde. Im Gegensatz zu den im fröhern Abschnitt erwähnten Friedensschalmeien gab nun Merk die gefährliche Spannung auf der Landschaft zu; es sehe dort aus wie beim Festungsbau von Jerusalem; in der einen Hand habe man das Arbeitswerkzeug, in der andern das Schwert. „Sorgen wir dafür,“ riefen die Repräsentanten der Tagsatzung zu, „daß nicht einst die Nachwelt von uns sage: Das Grundübel lag nicht im Kanton Basel, sondern in der Tagsatzung selbst.“ Das Übel sei noch heilbar, aber wenn die Tagsatzung noch länger fruchtlos berate, so werde sich die Abtrennung des größern Teils der Landschaft vollziehen. Zum Schluß stellte Merk die Tagsatzung vor die gleiche Alternative wie Tscharner: „Soll nun dasjenige, was dem Wesen nach immer noch Eines ist, ohne Gnade auseinander gerissen werden, weil es sich für den Moment entzweite? Oder wollen Sie das, was jetzt unversöhnlich ist, mit Gewalt vereinen?“

Die gewissenhafte Warnung von Merk vor einer weitern dilatorischen Behandlung²⁴⁰ beantworteten seine Parteigänger mit einem Antrag auf — Vertagung²⁴¹, dem aber die Basler Gruppe energischen Widerstand leistete. Sie war inzwischen durch die Gesandtschaft von Neuenburg verstärkt worden, die eine scharfe Resolution gegen die von der Tagsatzung unterstützten

²³⁹ Merkwürdig ist es, daß Burckhardt dazu bemerkte: „Beinahe dasselbe.“ Er fand den Unterschied gering, während doch die ganze böse Verwirrung in der Hauptsache davon kam, daß der Große Rat die Ausscheidung ohne neue geheime Abstimmung, auf Grund der sabotierten Abstimmung vom 23. November anordnete. Tr. A 24, 23 III.

²⁴⁰ „Lassen Sie, in deren Hände das Schicksal unseres Volkes gelegt ist, lassen Sie den letzten Augenblick, der Rettung gewährt, nicht ungenutzt vorübereilen!“

²⁴¹ Die Stände Zürich, Bern, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau, also mit Vertauschung von Luzern durch Appenzell die Mitglieder des Siebner Konkordats.

Umtriebe im Kanton Basel vorgetragen hatte. Nochmals drohte Chambrier mit einem Austritte Neuenburgs aus dem Bunde, wenn der Bundesvertrag an Basel gebrochen werde²⁴². Bei weiterer Unterstützung der Rebellen durch die Tagsatzung werde der Kanton Neuenburg an keinen Beratungen mehr teilnehmen. Der sonst sehr schweigsame Tessiner Gesandte Luvini gab nun seiner an anderer Stelle bereits erwähnten Empörung über die Zeitungshetze Ausdruck, indem er seinem Vergleich mit der Kohlenglut, auf welche man Pulver schütte, noch beifügte: „Et c'est plus de la poudre que d'adhérer à une séparation qui donne une leçon à tous les ambitieux, et qui peut réaliser les plus folles espérances.“

Aber alle Sympathieerklärungen für Basel nützten nichts mehr. Die Vernachlässigung der von Schaller gebotenen Chance rächte sich nun. Wiederum brachte der Freiburger Gesandte eine große Überraschung, die aber dieses Mal einen Triumph der Radikalen auslöste. Erbittert über die unnachgiebige Haltung der Basler Gesandtschaft und in der Überzeugung, daß die unbedingte Gewährleistung doch nicht zu erreichen sei, zog Schaller eine extreme Taktik, die Niederzwingung Basels vor. In scharfer Formulierung stellte er fest: Der Antrag Basels auf Gewährleistung der Verfassung sei unmöglich; denn die Tagsatzung könne nicht herstellen, was der Große Rat auseinander gerissen habe; der Antrag sei aber auch ohne Gegenstand; denn der Große Rat habe selbst die für den ganzen Kanton geltende Verfassung verletzt, sowie den Bundesvertrag, der nur *einen* Stand Basel anerkenne; der Kanton Basel müsse in seiner Gesamtheit aufgefordert werden, sich neu zu konstituieren. Wie dies zu geschehen habe, liege in der Entscheidung des Standes selbst; die Eidgenossenschaft habe sich nicht darein zu mischen. Damit war die von der Tagsatzung am 19. Juli 1831 garantierte und in das Bundesarchiv gelegte Verfassung definitiv zu Scherben zerschlagen. Nach Baumgartner (Seite 273) wirkte die Eröffnung Schallers wie eine Bombe. Der Ausdruck dürfte deshalb nicht ganz zutreffen, weil Schaller nichts Neues vorgebracht, sondern nur die vom Solothurner Reinert und einigen andern Gesandten bereits am 15. März vorgetragene Theorie

²⁴² „Si le pacte est manifestement violé, non pas seulement dans une disposition essentielle, mais dans une disposition fondamentale, dans la disposition qui constitue le but et l'essence même du pacte, il n'y a plus de pacte et par conséquent plus de Confédération.“

bestätigt hat²⁴³. Die große Wirkung war vielmehr der Tatsache zuzuschreiben, daß Freiburg sich endgültig auf die Seite der radikalen Kantone stellte, der Basler Gruppe jede Aussicht auf die Erreichung der Mehrheit nahm und umgekehrt eine Sammlung der Gegner auf der Basis des neuen Stichworts begünstigte. Das Ergebnis der Abstimmung am 27. März bestand nun in einer Gleichstellung der Stimmen mit neun Ständen für den Antrag Freiburgs²⁴⁴ und neun Ständen für unbedingte Garantie mit Enthaltung Basels; eventuell erklärten sich Bern und Solothurn für eine bedingte Garantie und fünf Stände für eine provisorische Trennung.

Am nächsten Tage versuchte der Zürcher Bürgermeister Hirzel, „der mit einer gewissen weichen kindlichen Gemütlichkeit allerlei kleine radikale Tücke wohl zu verbinden wußte und deshalb von seinen radikalen Kollegen gerne voran geschoben wurde“²⁴⁵, dem Freiburger Antrag durch ein Hintertürchen zur Annahme zu verhelfen; bei der Beratung des Auftrags an den Vorort schlug er die Formulierung vor, daß dieser die Stände zur Erteilung einer Instruktion „für eine Reorganisation des Kantons Basel“ einladen sollte; „die Schlinge wurde aber aufgedeckt und fand keine Mehrheit.“ Vielmehr wurden in der Sitzung vom 30. März die Kompetenzen des Vororts und der Repräsentanten mit der Formel limitiert: „Die Truppen zur Handhabung von Ruhe und Ordnung²⁴⁶ und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Person und des Eigentums zu verwenden, jedoch ohne weder eine Trennung dieses Standes anzuerkennen, noch zu befördern oder überhaupt in irgendwelche Verfügungen einzutreten, wodurch über politische Fragen im geringsten etwas entschieden würde.“

Die weitere Besetzung des Kantons Basel war in Instruktionen einzelner Kantone erörtert worden; der prinzipielle Streit drehte sich wieder um die Frage, ob Art. IV oder VIII des Bundesvertrages anzuwenden sei. Bisher hatte die Tagsatzung, da der Kanton Basel nie ein förmliches Begehren nach

²⁴³ Demgemäß ist die Bemerkung Heuslers, II, S. 9, zu subjektiv: „Da trat plötzlich der schalkhafte Gesandte von Freiburg mit einem neuen Gedanken hervor.“ Auffallend ist es, mit welcher Gleichgültigkeit Burckhardt diese Entscheidung der Basler Niederlage aufnahm. In seinem Bericht vom 27. erwähnte er nur ganz kurz das „neue Angriffsmittel von Freiburg“.

²⁴⁴ Die Kantone des Siebner Konkordats mit Freiburg und Appenzell.

²⁴⁵ Heusler, Bd. II, S. 11.

²⁴⁶ Der „Schweizer Republikaner“ (Nr. 14) bemerkte triumphierend, daß in der Formel das bisher stets beigefügte Wort „gesetzliche“ fehle.

Besetzung des Kantons auf Grund des Art. IV gestellt hatte, von sich aus die Aufbietung der Truppen im Interesse der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft verfügt, was der Basler Regierung den Vorteil bot, daß sie die Tragung der Kosten ablehnen konnte. Für die März-Session hatten dagegen die Kantone Glarus, Solothurn und Waadt die Instruktion erlassen, daß die weitere Besetzung nur auf Antrag Basels und mit Übernahme der Kosten erfolgen dürfe²⁴⁷. Der Neuenburger Gesandte hatte sich am 20. März dieser Ansicht zwar angeschlossen, aber mit der Forderung, daß die Truppen zur Verfügung der Basler Regierung zu stellen seien, „afin de combattre les rebelles partout où ils resisteront et de protéger ensuite le rétablissement de l'administration légale et l'exécution des jugements des tribunaux balois contre des rebelles obstinés et coupables.“

Natürlich hätte die Basler Regierung unter dieser Bedingung ohne weiteres den Antrag auf Besetzung des Kantons unter Tragung der Kosten gestellt; an die Zustimmung der Tagsatzung war indessen nicht zu denken, und der Unwille der Basler über die Untätigkeit der Truppen hatte sich bereits bis zu einem tiefen Mißtrauen verdichtet, das durch die Wahl der neuen Repräsentanten eine weitgehende Verstärkung erhielt. Am 28. März übermittelte Burckhardt seinem Kollegen den Eindruck der Freunde auf der Tagsatzung, daß die Radikalen die Repräsentanten mit den Truppen nur in den Kanton Basel senden wollten, damit die Aufstandspartei an ihnen einen Rückhalt finde. Daraus ergaben sich die Anträge Burckhardts zur Truppenfrage; er verwahrte sich gegen jede Besetzung der mit Basel vereinigten Gemeinden, während er es der Tagsatzung überließ, in dem abgetrennten Teil eine reduzierte Besetzung stehen zu lassen. Die Repräsentanten hatten im Einvernehmen mit Donats den völligen Verzicht auf Truppen im Kanton als unmöglich erklärt; dagegen nahm die Tagsatzung aus Ersparnisgründen eine Herabsetzung vor; sie erteilte dem Vorort den Auftrag, unter Entlassung der bisherigen Truppen neue im halben Bestande aufzubieten, nämlich drei Kompagnien Infanterie und $\frac{1}{4}$ Kompagnie Kavallerie; während Ende September 1831 nach wirksamer Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung die weitere Besetzung der Landschaft sicherheitshalber durch ein an keine zweckwidrigen Instruktionen gebundenes Bataillon

²⁴⁷ Solothurn hatte am 15. März die scharfe Drohung vorgetragen, daß bei längerem Widerstande der Basler Behörden die Truppen sofort zurückgezogen werden sollten, „welches auch die Folgen dieses Schrittes sein mögen“.

genügt hätte, war in diesem vorgerückten Zeitabschnitt gegenüber der gut gerüsteten und von der Tagsatzung protegierten Landschaftspartei die Entblößung des Kantons von eidgenössischen Truppen eine gefährliche Sache.

Zum Abschluß der unerfreulichen Verhandlungen vertieften zwei Beschwerden die Gegensätze und steigerten die persönliche Mißstimmung. Der Basler Gesandte brachte auftragsgemäß den Protest gegen das parteiische, die Angriffe der Aufstandspartei gegen die treuen Gemeinden begünstigende Verhalten des Repräsentanten Merk vor, der die Anklage zu bagatellisieren versuchte, mit der Erklärung, daß gegenwärtig auf der Landschaft Basel alle guten Bemühungen der Mißdeutung ausgesetzt seien; eine Beschußfassung erfolgte nicht; immerhin konnte Burckhardt die eng verklausulierte Instruktion für die Repräsentanten als einen Erfolg ansehen.

Weit mehr zu reden gab die von uns bereits erwähnte Klagschrift²⁴⁸ der 46 Gemeinden gegen Tscharner und Glutz; am 30. März forderte von Tscharner das Wort zur Rechtfertigung. Mit einer außerordentlich minutiösen, jeden, auch den geringsten Vorwurf sachlich behandelnden Methode unterwarf Tscharner die Klagschrift seiner peinlichen Untersuchung; alle Widerlegungen versah er mit einem Beleg unter Zitierung des Wortlautes der maßgebenden Stellen seiner Berichte und der andern wichtigen Akten. Seine Beweisführungen gingen so sehr ins Detail, daß viele Gesandte, hauptsächlich die von der radikalen Partei, ungeduldig wurden; der Vertreter der Waadt meinte sogar, es sei überflüssig, „diesen leblosen und bereits unter den Akten begrabenen Kadaver wieder auszugraben und einer Zergliederung zu unterwerfen“. Tscharner ließ sich jedoch in seiner „Seziertätigkeit“ nicht beirren und betonte die außerordentlich große Bedeutung, die der Beschwerdeschrift gerade wegen ihrer offensichtlichen Nichtigkeit beizumessen sei; es handle sich um ein bewußtes System der Verleumdung, indem die Repräsentanten schon seit langer Zeit „der Gegenstand zahlloser, bald leidenschaftlich gehässiger, bald possesshaft höhnender Ausfälle in bekannten Zeitungsblättern gewesen seien.“ Es müsse nun einmal festgestellt werden, daß „die wissentliche Unwahrheit, d. h. wohlbedachte vorsätzliche Lüge“ mit den Klagpunkten behauptet werde. Vernichtend war die Verurteilung der Zeitgeschichte durch den Mann, der besser als

²⁴⁸ s. Bd. 39, S. 222 und Basler Revolution, Bd. III, Nr. 20.

jedes andere Mitglied der Tagsatzung mit eifriger, gewissenhafter Bemühung sich eine wahrheitsgetreue Kenntnis von den politischen Zuständen im Kanton Basel verschafft hatte:

„Welche Vorstellung soll man sich von der politischen Mündigkeit dieses Volkes und von der moralischen Tüchtigkeit seiner Ratgeber und Vorsteher zu einer gedeihlichen Leitung seiner Anliegen machen? — An welches schwärmerische Trugbild von künftiger sittlicher Erhebung und Entwicklung mag denn die Hoffnung so mancher betörter Miteidgenossen sich anklammern, die aus dieser doppelten Wurzel des Unrechts und der Lüge uns das Aufblühen eines Reichs der Wahrheit und des Rechts weissagen wollen!“

Vernichtend wirkte aber auch die Tatsache, daß sich gegen diese scharfe Sprache keine einzige Stimme des Widerspruchs oder gar einer Widerlegung geltend machte; selbst die auf der äußersten linken Seite stehenden Radikalen fühlten sich dazu nicht im Stande. Die Diskussion beschränkte sich auf die Frage der formellen Erledigung; die Radikalen wollten den einfachen Übergang zur Tagesordnung beschließen, da sie mit einer ausdrücklichen Beistimmung in einen auffallenden Gegensatz zu ihren Parteizeitungen getreten wären, die den Herrn von Tscharner schon längst als Volksfeind verschrien hatten; der Basler Gruppe gelang es jedoch, eine Mehrheit für eine förmliche Ehrenrettung der Repräsentanten zustande zu bringen mit der Bezeugung des Mißfallens über die so unbegründete Klage²⁴⁹.

Wieder brach die Tagsatzung ihre Verhandlungen als ergebnislos ab; ihr Versagen war um so schwerwiegender, als beide Parteien sich keinen Illusionen über den Ernst der Wirren hingaben. Heusler hat gegen Eduard Pfyffer den Vorwurf erhoben, daß er nach wenigen Tagen seine eigenen schönen Ermahnungen zur Einigkeit vergessen und sogar den Versuch unterlassen habe, durch die Einberufung einer Kommission noch eine Verständigung herbeizuführen; man darf indessen Eduard Pfyffer nicht für das klägliche Scheitern der Verhandlungen verantwortlich machen; bei der mit aller Entschiedenheit ausgesprochenen Weigerung des Großen Rats von Luzern, einer unbedingten Garantie der Basler Verfassung zuzustimmen, waren ihm die Hände gebunden; mit der gleichen Entschlossenheit

²⁴⁹ Aargau schloß sich nachträglich dem Beschuß an. „Aber Zürich, Bern, Solothurn, Appenzell, St. Gallen und Thurgau hatten ihr Herz verstockt und konnten sich nicht entschließen, der Wahrheit die Ehre zu geben.“ Heusler, II, S. 14.

vertraten die stärksten Kantone ihren Standpunkt, daß die Landschaftspartei nicht unterdrückt werden dürfe. Da nun auf der andern Seite Basel ein Entgegenkommen in der Verfassungsfrage starr ablehnte, hätten auch Kommissionssitzungen zu keinem bessern Ergebnis führen können, um so weniger, als diejenigen Stände, die vielleicht zur Unterstützung des Basler Antrags geneigt gewesen wären, durch die Drohung eines Bürgerkriegs abgeschreckt wurden. Sehr bezeichnend für die aussichtslose Situation war es, daß Burckhardt mit einer resignierten Gleichgültigkeit den traurigen Ausgang erwartet hatte²⁵⁰; er richtete einen letzten Appell an seine Gegner, indem er „in rührender Rede“ den neu organisierten Kantonen zu Gemüte führte, daß sie nach der Verschaffung der Freiheit an ihre Bürger doch die Ehre nicht aus den Augen verlieren sollten, die nur bei treuer Erfüllung der Bundespflichten erhalten werden könne²⁵¹.

Schließlich gaben die Urkantone, das Wallis und Neuenburg eine als Demonstration für den bestehenden tiefen Graben wirkende feierliche Verwahrung gegen den Bruch des Bundesvertrags zu Protokoll: Ihre edelsten Absichten, die garantierte Verfassung gegen einige aufrührerische Gemeinden zu schützen, sei durch die Weigerung anderer Stände vereitelt worden; daher siege nun der Aufruhr über Recht und Gerechtigkeit, wodurch die Grundpfeiler des Bundes erschüttert und der Eidgenossenschaft eine unabsehbare Reihe von Übeln bereitet würde. Die fest und unerschütterlich am geschworenen Bündfesthaltenden Kantone müßten alle Verantwortung, die aus der Verletzung des Bundesvertrages hervorgehen könne, auf die andern abwälzen, die sich scheuten, das dem Stande Basel gebene Bundeswort zu halten. Graubünden stimmte grundsätzlich dem Proteste zu, behielt sich aber noch das Protokoll offen.

Namens des Kantons Luzern erklärte Pfyffer den Gegenprotest; er bestritt die Verletzung einer Bundespflicht und erhob den Anspruch, daß man seine Meinung so sehr ehre, wie er die Meinung anderer Stände. Alle sollten ihre Bundespflicht

²⁵⁰ Am 20. schrieb er: „Das Ergebnis der Tagsatzung wird sein: Kein Beschuß, aber Verbesserung des Stimmenverhältnisses für uns.“ Und am 24.: „Wir dürfen nicht hoffen, daß die Verschlechterung im Kanton die Tagsatzung zur Hilfe veranlassen wird.“

²⁵¹ Diese Fassung fehlt im Abschied; sie findet sich im Ratsprotokoll vom 4. April.

so erfüllen, wie sie Luzern stets erfüllen werde. An diese phrasenhaft klingenden Worte schlossen sich die Kantone Bern, Thurgau, Aargau²⁵² und St. Gallen an, wobei Baumgartner eine besondere Resolution im gleichen Sinne eröffnete. Damit schieden die Mitglieder der Bundesversammlung im Hader von einander, wie einst in den bösen Zeiten der alten Eidgenossenschaft²⁵³. Der klaffende Riß erfuhr noch eine starke Erweiterung durch den am nächsten Tage bekannt gewordenen Sonderbund.

D. Versuche einer Neugestaltung des schweizerischen Staatsrechts

I. Das Siebner Konkordat.

Am 17. März 1832 schlossen in Luzern im Hause des Berner Schultheißen Tscharner die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau und St. Gallen nach vertraulichen Besprechungen an den Vortagen einen interkantonalen Staatsvertrag ab unter dem Vorbehalt der Ratifikationen durch die Großen Räte. Dieses Paktum hatte einen sehr merkwürdigen Inhalt.

Die sieben Kantone garantierten sich gegenseitig ihre Verfassungen mit Inbegriff der dem Volke zustehenden Rechte und Freiheiten mit dem Zusatz, daß eine Änderung nur in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise zulässig sei. Diese Normen waren zunächst eine Selbstverständlichkeit. Um so mehr überraschten die weitern Bestimmungen. Bei Zerwürfnissen in einem dieser Kantone wegen Verfassungsverletzungen üben die andern konkordierenden Kantone das Schiedsrichteramt aus unter strenger Beobachtung der bestehenden Verfassung; jeder Kanton bestimmt einen Schiedsrichter ohne Instruktionserteilung; das Urteil vollstrecken nötigenfalls die Vertragskantone; diese sind einander zum gegenseitigen Schutz ver-

²⁵² Aargau hatte am 30. März seinen früheren Antrag wiederholt, daß die Basler Behörde als Partei angesehen werden müsse und nicht in eigener Sache auf der Tagsatzung stimmen dürfe. Hirzel hatte am 21. März eine gleiche Beschußfassung des Zürcher Großen Rats bekannt gegeben; die Anträge fanden aber keine Mehrheit.

²⁵³ Vgl. das Urteil Heuslers (II, S. 4): „Schroffer als je standen sich auf dieser außerordentlichen Tagsatzung die Parteien einander gegenüber, und mehr als je machte sich der Riß auch im gesellschaftlichen Umgange geltend. — Aber mit diesem Anblitze der Zerrissenheit bot auch diese Tagsatzung noch mehr als die früheren den der Ratlosigkeit dar.“

pflichtet. Auf einen Hilferuf haben sie einem bedrängten Kanton unter Anzeige an den Vorort selbst mit bewaffneter Macht zu Hilfe zu ziehen. Vorbehalten wurden alle aus dem Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der Kantone gegen die gesamte Eidgenossenschaft und alle Mitstände. Ein besonderes Protokoll vom 21. März stellte den andern Kantonen den Beitritt frei.

Wenn man zunächst vom Inhalte des Vertrags absicht, so befremdet vor allem das bei seinem Abschluß befolgte Verfahren. Die Verfechter des Prinzips der Volkssouveränität à outrance, die den Krieg gegen die Stadt Basel unter dem Panier eines bessern Schutzes der Volksrechte mit der unbegründeten Behauptung einer ungenügenden Aufklärung der Landbevölkerung geführt hatten, wandten das Geheimverfahren der alten Diplomatenschule an mit einer fast hermetischen Ausschließung der Öffentlichkeit, die Baumgartner in seiner Geschichte auf Seite 283 zugibt²⁵⁴. Die Art und Weise, wie man in mehreren Kantonen den Großen Rat überrumpelte und die Beratung durchpeitschte, um der Opposition keine Gelegenheit zu geben, sich zu sammeln und die öffentliche Meinung zu orientieren, machte einen geradezu skandalösen Eindruck²⁵⁵.

In Solothurn legte die Gesandtschaft bereits am 30. März, also noch vor Schluß der Tagsatzung, mit Übergehung der Regierung dem Großen Rat in einer Geheimsitzung das Konkordat vor. Die überraschten Gegner eröffneten eine heftige Diskussion, wobei Ratsherr Gugger die Erklärung abgab: „Die Gesandten haben mit kühner Hand die Brandfackel in unser Vaterland geworfen und ein Werk begonnen, von welchem das Heil oder Weh der ganzen Schweiz abhängt. Bei Eröffnung der

²⁵⁴ Er bemerkt, daß man während der Tagsatzung einen Beizug von Gesandtschaften anderer Kantone, vornehmlich von Freiburg und Waadt, erwogen, aber nicht gewagt habe, da man „der Persönlichkeiten nicht sicher genug gewesen sei“; daher habe man sich auf den vertrautesten Kreis beschränkt. Nach der Aussage von Reinert im Großen Rat von Solothurn hat man den Entwurf den Gesandten von Waadt, Freiburg und Appenzell vertraulich mitgeteilt. S. ferner „Vaterlandsfreund“ Nr. 15, „Bündner Zeitung“ Nr. 32.

²⁵⁵ „Bündner Zeitung“ Nr. 31: „Ein Bündnis, dessen Glieder dem Grundsätze der größtmöglichen Öffentlichkeit huldigen, wird mit einer Geheimtuerie und dabei mit einer Art von Überraschung für die Großen Räte betrieben, wie man sie sonst nur den aristokratischen und jesuitischen Propaganden beimesse will.“ Selbst Baumgartner, S. 286, anerkennt, daß man die Genehmigung in einigen Kantonen mit undemokratischer Eile betrieben habe.

Tagsatzung haben sie ihre Hand zu Gott erhoben und den feierlichen Eid beschworen, den Bund mit Gut und Blut aufrecht zu erhalten, und acht Tage darauf machen sie einen Akt, der dem Bundesvertrag schnurstracks zuwiderläuft²⁵⁶. Die Mehrheit genehmigte das Konkordat nach einer sechsständigen Beratung mit 62 gegen 34 Stimmen.

In Luzern wurde selbst Schultheiß Amrhyn in Unwissenheit gelassen. Ebenfalls in einer Geheimsitzung vom 31. März verlangte die Gesandtschaft vom Großen Rat die sofortige Genehmigung. Der Protest Amrhyns gegen diesen unerhörten Druck, seine Bitte, den Staatsvertrag wenigstens einen Tag lang zur Kanzlei zu legen, um dem Großen Rat Gelegenheit zum Studium zu geben, und alle Berufungen auf den Amtseid nützten nichts. Der Parteidiktator Kasimir Pfyffer erzwang die Ratifikation in der gleichen Sitzung²⁵⁷.

Im Kanton Zürich hatte man neun Tage länger gewartet. Wie im Großen Rat von Solothurn vertrat auch hier die Opposition die Auffassung, daß das Konkordat mit dem Bundeseid unvereinbar sei; sie forderte, um den Eidbruch der Gesandten aufzudecken, die Verlesung ihres Schwures; die Regierung war auch in diesem Kanton nicht unterrichtet worden. Hauptsächlich aber warf man dem Bürgermeister Hirzel vor, daß er den bereits vollzogenen Vertragsabschluß dem Großen Rat in der Sitzung vom 20. März verschwiegen habe. Dies sei eine Verletzung der der obersten Landesbehörde gebührenden Achtung. Trotz allen Einwendungen erteilte der Große Rat am 11. April mit 127 gegen 61 Stimmen die Genehmigung. Eine durch von Muralt am nächsten Tage eingereichte Verwahrung mit vielen Unterschriften der ~~Liberale~~ ^{Konservative} wurde als unzulässig abgelehnt²⁵⁸.

Gegen geringen Widerstand genehmigten die Großen Räte von Bern, Thurgau, St. Gallen und Aargau den Staatsver-

²⁵⁶ S. ferner die kraftvolle Beschwerde des Glutz von Blotzheim über die beispiellose Anmaßung der Gesandten, die die Rechte und Würde des Großen Rats mit Füßen getreten hätten. „Vaterlandsfreund“ Nr. 15, „Basler Zeitung“ Nr. 55.

²⁵⁷ Amrhyn stellte den Antrag, daß man „die Republik gegen die Gefahr selbstzernichtenden Mißbrauchs und vorzüglich gegen die Versuchung persönlicher Beherrschung vollständig sichere.“

²⁵⁸ „Vaterlandsfreund“ Nr. 16 und 17, „Bündner Zeitung“ Nr. 32. Die „Appenzeller Zeitung“ Nr. 31 berichtete: „Mit wahrer Wut wollten die Ultra, ehemals juste milieu, Mißbilligung in Abstimmung bringen. Am Ende liefen etwa 40 zum Zimmer hinaus.“

trag²⁵⁹. Kein einziger Kanton unterstellte ihn der Entscheidung des Volkes²⁶⁰.

Nach den Genehmigungen versuchte man, andere Kantone für den Anschluß zu gewinnen. Luzern versandte Einladungsschreiben an alle Stände mit freisinniger Gesinnung. Bern ordnete den Herrn von Tavel als Delegierten nach Freiburg, Genf und Waadt ab²⁶¹, Zürich den Regierungsrat Hegetschweiler nach Glarus und Graubünden. Aber alle Liebesmüh war umsonst. Selbst Appenzell, das sich zum Konkordat zustimmend äußerte, konnte sich zum Beitritt nicht entschließen.

Sofort nach der Bekanntgabe setzte ein heftiger Zeitungskrieg ein. „Gewaltig war der Schrei, der durch die reaktionären Reihen ging“²⁶². Die Polemik drehte sich um zwei Pole, um den allgemeinen eidgenössischen Gesichtspunkt der Verletzung oder Erneuerung des Bundesrechts und um den speziellen Anwendungsfall auf die Basler Wirren. „Der Vaterlandsfreund“ verglich das im Finstern betriebene Werk, den auf den Gebrauch von Waffengewalt abzielenden Vertrag, mit dem berüchtigten Borromäischen Bund²⁶³. Eine neue Oligarchie wolle sich zur Macht setzen, sodaß es kindischen Unverständ verräte, den schönklingenden Worten dieses Konkordats zu trauen. Dem Wesen nach sei es ein wahres Separatbündnis und ein erster Gewaltschritt zur Auflösung der Eidgenossenschaft.

²⁵⁹ Bern am 7. April mit 129 gegen 19, Thurgau am 9. April mit 70 gegen 22, St. Gallen am 3. Mai mit 84 gegen 43 und Aargau am 5. Mai mit 98 gegen 41 Stimmen.

²⁶⁰ Im Großen Rat von St. Gallen wurde ein Antrag auf Veranstaltung einer Volksabstimmung abgewiesen, immerhin wenigstens das Veto der Bezirke zugelassen.

²⁶¹ S. „Appenzeller Zeitung“ Nr. 34, „Schweizer Republikaner“ Nr. 19, „Eidgenosse“ Nr. 17. Die Waadtländer Sektion des Langenthaler Schutzvereins richtete eine Petition an den Großen Rat für die Annahme des Konkordats.

²⁶² Feddersen, S. 120, nach Baumgartner, S. 285: „Er machte ein unbeschreibliches Aufsehen; selbst jene traten als Gegner bei, die dem Ziele des Konkordats nicht fremd waren, vor allem aber in einträchtiger Erbitterung alle Klassen von Unzufriedenen“. S. anderseits Dierauer S. 520: „Es rief mit gutem Grunde eine tiefe Erregung in der ganzen Schweiz hervor.“

²⁶³ Auch Gagliardi (III, S. 1319) erinnert an die Religionskriege: „Wie einst im 16. Jahrhundert die Reformierten gingen jetzt Liberale (NB. im Sinne der Radikalen) den verhängnisvollen Weg eigenmächtiger Sonderverständnisse.“ Ferner brachte der Zeitgenosse Ludwig Meyer von Knonau den Vergleich mit dem evangelischen Burgrecht vom Jahre 1527, welches das Ferdinandische Bündnis hervorrief.

Die Besorgnisse des liberalen „Vaterlandsfreundes“ erhielten eine bedeutungsvolle Bestätigung durch die sonst in der Neutralität beharrende „Neue Zürcher Zeitung“. Sie war von allen Zeitungen zuerst orientiert. Schon am Tage des Konkordatsabschlusses stellte sie die Gefahr eines Zusammenbruches der Schweiz als beängstigend dar, wobei sie die Absichten der radikalen Partei andeutete. Zu den einer festeren Verbindung gewogenen Kantonen zählte sie auch Freiburg, Glarus und Schaffhausen²⁶⁴. Dagegen gebe die Waadt diesen Tendenzen kein Gehör; dort herrsche die Auffassung, daß sich die deutsche Schweiz in voller Anarchie befindet, daß Aargau einer Trennung in zwei Teile entgegengehe²⁶⁵, und daß sich auch der Thurgau immer mehr diesem Schicksal näherte²⁶⁶. Auf der andern Seite sei der baldige Anschluß von Zug an die Urkantone zu erwarten.

Die gleiche Prophezeiung verkündete Heusler in der „Basler Zeitung“ (Nr. 56): „Ist die Geduld zu Ende, so werden die Gebirgskantone erklären: Ihr habt den Bund erst durch Meineid zerlöhert, nun zerreißt Ihr ihn vollends; unter solchen Umständen gestattet es die Ehre uns, den Stiftern des alten ehrwürdigen Eidgenossenbundes, nicht mehr, mit Euch zu tagen. Wir ziehen uns zurück in unsere Gebirge... und laden unsere Mitstände ein zur Erneuerung des alten Bundes²⁶⁷. Wird man sich wieder vereinigen können ohne fremde Vermittlung und welchem ehrliebenden Eidgenossen graust es nicht vor einer solchen?“

Heusler erinnerte ebenfalls an die böse Zeit der Spaltung der Eidgenossenschaft in den Religionskriegen. „Wir werden also, vielleicht in kurzer Zeit zwei Eidgenossenschaften haben, eine konkordierende, die sich von dem alten Eid und der heiligen Bundestreue losgesagt und sie durch neues Flickwerk ersetzen will, und eine protestierende, die nicht vom Lostrennen

²⁶⁴ Die Leiter der Bewegung in den Kantonen Zürich, Luzern, Aargau, Thurgau und St. Gallen seien über gewisse Grundlagen eines engen Vereins einig und hätten Hoffnung, diejenigen von Solothurn, Bern, Freiburg, Schaffhausen und Glarus zu gewinnen. (Nr. 22 sub. Tagsatzung.)

²⁶⁵ Unter Hinweis auf die Kämpfe zwischen den Radikalen und dem Klerus, speziell im Wohlenschwilerhandel. (S. Ann. 197.)

²⁶⁶ Die „Neue Zürcher Zeitung“ hatte schon anfangs Februar die Verhältnisse im Thurgau als sehr ungünstig geschildert; es bestehe eine bedeutende Spannung zwischen dem vordern und hintern Thurgau; es sei schon von einer Trennung die Rede. „Basler Zeitung“ Nr. 25.

²⁶⁷ Eine Konferenz von Vertretern der Urkantone in Brunnen am 28. Februar verursachte eine beträchtliche Aufregung der radikalen Zeitungen. „Appenzeller Zeitung“ Nr. 22, „Republikaner“ Nr. 12. Baumgartner S. 255.

und Zusammenreißen, sondern vom Zusammenwirken und verbesserndem Verhalten das Heil des schweizerischen Vaterlandes erwartet“²⁶⁸.

In einer entsprechenden Weise forderte die Bündner Zeitung (Nr. 30) zum Zusammenschluß aller sich zur alten Verfassungstreue bekennenden Kantone auf mit dem Appell: „An den alten ewigen Eidschwur zu halten, solange Grund und Grat stehen... Ihr in Genf, Wallis, Tessin, Graubünden und Schaffhausen, Ihr Urkantone und Du, vielverkannte Stadt Basel: Es gibt nur *Einen* Anker für die Unabhängigkeit der Schweiz: Aufrechterhaltung der alten Bünde im Geiste der Vorfäder.“

Während diese Mahnrufe aus reformierten Landesteilen ertönten, machte sich im Kanton Luzern ein scharfer Widerstand aus katholisch-klerikalen Kreisen geltend in Übereinstimmung mit der Bundesgenossenschaft zwischen Basel und den katholisch-konservativen Kantonen. Eine Streitschrift im Bezirk Hochdorf²⁶⁹ und zwei kampflustige Artikel im „Waldstätter Bote“ erklärten die Religion in Gefahr. „Wachet auf biedere Schweizer! wenn Euch Freiheit und Religion lieb sind; denn der schamlose Entwurf ist sowohl für Unterdrückung der bürgerlichen und kirchlichen Freiheit berechnet. Schweizer, das Maß ist voll, die Bosheit hat ihren Höhepunkt erreicht!“ Humoristisch wirkte es, daß diese Zeitung ausgerechnet die Schöpfung derjenigen Politiker, welche die Verfluchung ihrer Gegner als Aristokraten am laufenden Band losließen, nun als ein „aristokratisches Bollwerk“ angriff, als „ein Machwerk von Aristokraten und Doktoren, um sich auf den wankenden Sitzen und bei den einträglichen Stellen zu befestigen“²⁷⁰.

Der „Eidgenosse“ (Nr. 29) erließ sofort eine wütende Replik gegen den „durch die Junkerschaft und das Pfaffentum verdummt“ Bezirk Hochdorf und natürlich auch gegen die

²⁶⁸ S. die weitern Leitartikel in der „Basler Zeitung“ Nr. 54 und 55.

²⁶⁹ „Beleuchtung des zwischen den Gesandtschaften der sieben Kantone beratenen Konkordatsentwurfs über die Garantie der Verfassungen.“

²⁷⁰ „Waldstätter Bote“ Nr. 22: „Worte der Wahrheit und des Ernstes über die neuesten Ereignisse an alle altbiedern Schweizer gesprochen.“ (Verfaßt von Landschreiber Lusser in Altdorf.) Ferner Nr. 33: „Der Kanton Aargau.“ (Aus der „Neuen Aargauer Zeitung“ übernommen.) Die Luzerner Regierung, welche den schärfsten Hetzereien gegen Basel ruhig zusah, war in diesem Falle sehr empfindlich; sie schrieb den in ein Bad verreisten Redaktor, Oberst Karl Pfyffer, als einen gefährlichen Meuterer zur Verhaftung aus; der Staatsanwalt, der radikale Politiker Kopp, beantragte vier Jahre Zuchthaus, ein Beleg mehr dafür, wie die damaligen leidenschaftlichen Freiheitsschwärmer die Pressefreiheit der Gegner verstanden haben. „Vaterlandsfreund“ Nr. 23 u. 30. „Eidgenosse“ Nr. 36 u. 37.

Konkurrenzzeitung in Luzern. Vornehmlich aber pries er die hohe Tat der radikalen Führer in einem wahren Lobesdithyrambus: „Du Konkordat der sieben regenerierten Kantone, du fühlst Kraft und Stärke in dir selber zur Verteidigung, dieweil du entsprossen bist aus dem uralten ewigen Bund unserer Väter... du bist gegründet auf die erste und größte Tugend unserer großen Alten, auf Liebe zum Vaterland, auf Liebe zur Freiheit, zur Eintracht, zur Gerechtigkeit.“

Hierauf folgten lange phrasenhafte Vorwürfe gegen die Urkantone, gegen das „mit dem Blute der Mitbürger getränkten Neuenburg“ und gegen „das erbärmlichste Regiment“ in Basel. In Nr. 32 suchte die Zeitung das Konkordat im einzelnen zu rechtfertigen unter Beleuchtung seiner Vorzüge, der strengen Verfassungsmäßigkeit und des Schutzes der Volksrechte mit der von Kasimir Pfyffer schon seit dem Vorjahre empfohlenen Institution des Schiedsgerichts. Wie diametral sich die politischen Auffassungen gegenüberstanden, zeigt der vom „Eidgenossen“ angegebene Zweck des Vertrages: „Die Ehre der Nation zu retten, Eintracht zu stiften unter den aus gegenseitigen Mißverständnissen hadernden Eidgenossen, zu einem neueren, kräftigeren Bundesvertrag den Weg anzubahnen.“

Wie seine Gegner, so brachten die Freunde das Konkordat in eine direkte Beziehung zu den Basler Wirren²⁷¹. Die „Appenzeller Zeitung“ (Nr. 29) bewies, daß die schamlosen und landesverräterischen Reaktionsversuche der gestürzten Gewalthaber gegen den Kern der Nation das Konkordat als Notwehr hätten entstehen lassen. Wie lächerlich erscheine dagegen das Eifern und Geifern der Meuterer; es sei nur der Schmerzensschrei der Wut über die mißlungenen Pläne, worauf der Artikelschreiber mit dem Schimpfen über die Basler Fraktion den Höhepunkt erklomm²⁷². Der „Schweizer Republikaner“ stimmte

²⁷¹ Dies gilt auch von der späteren Literatur; s. besonders Schollenberger: „Geschichte der schweizerischen Politik“, S. 211: „Hingegen lag der Gedanke nahe, von der bloß moralischen Sicherung der Verfassungen durch Vereine überzugehen zur Sicherung durch die Kantone selbst mit ihren Machtmitteln, um so mehr, als es nachgerade auf die letztern anzukommen schien mit Rücksicht auf den wieder ausgebrochenen Basler Konflikt und den neu hinzutretenden Kampf in Schwyz.“ K. Brodtbeck, S. 118, betonte den starken Zusammenhang mit den Kämpfen im Kanton Basel, d. h. zwischen Zentralismus und Föderalismus.

²⁷² Man erkennt an der üblichen Schimpfiade über die Basler Troxler als den Verfasser dieser Serienartikel „Von der Westgrenze der Schweiz“, vor allem an dem zitierten Wort „Meuterer“, mit welchem Troxler trotz seiner Revolutionsleidenschaft mit Vorliebe die Basler zu schmähen pflegte. S. Teil II, S. 92 und 93, III, S. 280, IV, S. 193.

mit seinem Kollegen darin überein, daß die gebietende Notwendigkeit das Konkordat erfordere, um die Eidgenossenschaft vor der allmählichen Auflösung zu bewahren. In der Hauptsache verteidigte er es ebenfalls durch Schmähungen auf die Basler und ihre Freunde²⁷³. Eine einzige radikale Zeitung bekannte sich als Gegnerin des Konkordats, der in St. Gallen herausgegebene „Freimütige“, der gerne eigene Wege ging. Er wurde deshalb von der „Appenzeller Zeitung“ und dem „Schweizerischen Republikaner“, die ihn als „freimütigen“ Mitkämpfer anerkannten, gebührend getadelt²⁷⁴.

Ein potenziertes Interesse bieten die von den Urhebern des Separatvertrags selbst gebotenen Begründungen. Es stehen uns drei zur Verfügung, von welchen zwei einen offiziellen Charakter haben. Die erste entnehmen wir den Voten der Kantone Luzern und Aargau in der Sitzung der Tagsatzung vom 9. Juni 1832: Die Veranlassung zum Konkordat sei die wenig günstige Aufnahme gewesen, welche die umgeänderten Kantonsverfassungen bei einigen Ständen gefunden hätten. Zudem hätten die neuen Kantone nicht erkennen können, daß in ihrem Innern Reaktionsversuche mancherlei Art stattfanden; sie seien es daher dem Volke schuldig, die Verfassungen, welche es sich selbst gegeben, vor solchen Angriffen sicher zu stellen (Abschied Seite 127). Melchior Hirzel trug die zweite Begründung im Zürcher Großen Rat vor; sie lautete im folgenden Sinne: Man habe die Erfahrung gemacht, daß die gegenseitigen Bundeseinrichtungen nicht genügten, um die Eidgenossenschaft gegen Gefahren zu schützen, die aus innern Zerrüttungen entstehen könnten; daher müßten die Stände für einstweilen bis zur Revision des Bundesvertrages von sich aus die nötige Vorsorge treffen. Als Beleg für die Notlage, die nach neuen Mitteln rufe, verwies Hirzel auf die Basler Wirren; leider könne man sie auf Grund des Bundesvertrages nicht durch ein Schiedsgericht lösen; die Schweiz stehe am Rande eines Abgrundes; die Gesandten hätten es auf sich genommen, von sich aus vorwärts zu gehen. Das Konkordat habe vor dem Bundesvertrag den wesentlichen Vorzug, daß es eine Garantie nicht nur der Regierungen, sondern auch der Freiheiten des Volkes bilde.

²⁷³ „Schweizer Republikaner“ Nr. 20; außer den Baslern wurden die Gesandten der Urkantone, des Wallis und des Kantons Neuenburg mit Namen verhöhnt und ihnen die Schamlosigkeit des Thersites, Lüge und Trug und „eine steinharte Gesinnung gegen die Verachtung des Schweizervolkes und die Schande vor dem zivilisierten Europa“ vorgeworfen.

²⁷⁴ „Der Freimütige“ Nr. 30, „Appenzeller Zeitung“ Nr. 32, „Republikaner“ Nr. 18.

Das gleiche Motiv hat Baumgartner in den Vordergrund gestellt neben der Befürchtung, daß die politischen Gegner unter beständigen Berufungen auf die Gebote des Bundes im Grunde nichts anderes bezweckt hätten „als die Gegenumwälzung zum Sturze der neuen volkstümlichen Ordnungen in den mächtigsten Kantonen der Schweiz“. Von einem Bund im Bunde könne keine Rede sein, da man jedem Kantone den Beitritt offengestellt habe²⁷⁵.

Was ist nun als Wahrheit aus der skizzierten Mischung von wechselseitigen Anklagen und Unschuldsbeteuerungen heraus zu destillieren? In erster Linie ist auf das rechtliche Fundament des Bundesvertrages abzustellen, der in seinem § 6 alle dem „Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachteiligen Verbindungen“ verboten hat. Auf das Vorliegen dieser Voraussetzung des Verbots werden wir zurückkommen.

Gegenüber der Berufung auf Notwehr²⁷⁶ — nach dem Sprichwort „Not kennt kein Gebot“ — ist die Frage aufzuwerfen, welcher Kanton denn eigentlich eine Änderung der volkstümlichen Verfassungen verlangt hat. In allen Verhandlungen der Tagsatzung ist niemals eine derartige Forderung geltend gemacht worden; nicht einmal in einer Tageszeitung konnte man ein Postulat auf gewaltsamen Umsturz einer regenerierten Verfassung lesen. Die Legitimisten waren durchaus in die Defensive gedrängt; Basel wehrte sich einzig und allein für seine eigene Verfassung und begehrte nichts anderes als ihre Fortdauer unter der Garantie der Eidgenossenschaft. Bei dieser politischen Konjunktur hatte die gegenseitige Gewährleistung der von keiner Menschenseele bedrohten neuen Verfassungen allem Anscheine nach um so weniger einen Sinn, als ja Baumgartner selbst angibt, daß die konkordierenden Kantone die „mächtigsten“ gewesen seien²⁷⁷. Die Theorie der Notwehr ist daher als eine haltlose Legende zu beurteilen²⁷⁸.

²⁷⁵ Ebenso Feddersen S. 119.

²⁷⁶ An gleicher Stelle: „Allerdings war es ein etwas zweifelhafter Notbehelf um Volksrechte zu schützen.“ Auch Dändliker, III. Auflage, S. 629 beharrte trotz grundsätzlicher Ablehnung des Konkordats auf der Auffassung: „Es war ein begreiflicher Akt der Notwehr.“

²⁷⁷ Recht schwächlich klingt das Argument bei Schollenberger, S. 211, der die Ausführungen im „Abschied“ S. 127 übernommen hat und auf die „ungünstige Aufnahme der umgeänderten Verfassungen bei einigen Ständen“ hinweist. Demnach würde eine mißbeliebte Meinungsäußerung genügen, um einen verfassungswidrigen Sonderbund als Notwehr zu rechtfertigen.

²⁷⁸ Wir verweisen auf die Ausführungen Heuslers in der „Basler Zeitung“ (Nr. 54), daß eine Verbindung derjenigen Kantone, „die die

Mit einer eigentümlichen Logik versuchte Schollenberger (Seite 211) die sieben Gesandtschaften von dem Vorwurfe eines bundeswidrigen Verhaltens rein zu waschen. Er meinte, im Grunde seien es die Kantone des Sarnerbundes gewesen, „welche die Sonderbündelei provozierten, die mit dem Siebner Konkordat begonnen habe.“ Wenn wir den Zeitablauf des Jahres 1832 dem Laufe eines Baches gleichsetzen, so haben wir die Fabel Lafontaines vom Wolf und Lamm vor uns ²⁷⁹.

Sicherlich war die Annahme des Emanuel La Roche begründet, daß der Basler Handel das hauptsächlichste Motiv zum Konkordat geliefert habe ²⁸⁰. Bezeichnend ist schon das Datum des Vertragsabschlusses, der gleiche Tag, an welchem die provisorische Konstituierung des Kantons Basellandschaft erfolgte. Der „Eidgenosse“ hat diesem Gedanken noch drastischer als Hirzel Ausdruck gegeben mit den Worten: „Wie heilsam hätte ein Schiedsgericht in den Angelegenheiten des unglücklichen Kantons Basel wirken können!... Wie viel unnötig vergossenes Bruderblut wäre verschont geblieben! Und zudem wäre der Schweiz eine Million Franken, unnütz nun verschleudert, erspart geblieben. Die Ehre der Eidgenossenschaft stände aufrecht, während man bereits auf die gesammte Nation als ein verächtliches, in sich selbst zerfallenes, ohnmächtiges Volk herabblickt.“

Aber der unüberbrückbare Widerspruch zwischen diesen bestechenden Argumenten und der wirklichen Sachlage bestand darin, daß das Konkordat das als Universalheilmittel gepriesene Schiedsgericht verpflichtete, seine Entscheidung streng nach dem Inhalt der kantonalen Verfassung zu erlassen. In dieser

Heiligkeit des geschworenen Eides anerkannten, aber durch die Wortbrüchigkeit der Anderen gefährdet waren, denkbar gewesen wäre. Unvorstellbar sei aber ein Schutzbund derjenigen Gesandtschaften, die mit leidenschaftlichem Eigensinn die Garantierung einer vom Bunde anerkannten Verfassung hintertrieben hätten; ihre Erklärung sei nichts anderes als ein Flicklappen auf den durch Meineid zerrissenen Bund.“ Vgl. die Worte seines Sohnes: „Was hatten denn diese Kantone für ihre Verfassungen zu fürchten, daß sie einen solchen Bund im Bunde abschlossen, der geeignet gewesen wäre, schwere Verwicklungen herbeizuführen. (Schweizerische Verfassungsgeschichte, S. 364.)

²⁷⁹ Richtig schrieb dagegen Dändliker, S. 629: „Es war... insofern ein politischer Mißgriff, als es die Gegenpartei zu ähnlicher Organisierung herausforderte.“ S. das Zitat von Gagliardi, Anm. 263.

²⁸⁰ Vgl. die Erklärung der Kantone Luzern und Aargau in der Tagsatzung vom 9. Juni 1832: Die Angelegenheiten von Basel hätten ein unwidersprechbares Beleg für die Unzulänglichkeit der Bundesartikel geliefert. Abschied S. 127. Im übrigen verweisen wir für die Diskussion in der Tagsatzung auf unsere nächste Abhandlung.

Hochachtung vor der Verfassungsmäßigkeit lag ja nach der Beurteilung des „Eidgenossen“ ein Hauptvorzug des Vertrags. Ein Schiedsgericht hätte also keinen andern Spruch fällen dürfen als denjenigen, den die Legitimisten aus dem soeben von allen Gesandtschaften neu beschworenen Bundesvertrag ableiteten. Inwiefern hätte das Schiedsgericht eine glücklichere Lösung bringen können?

Die Radikalen beriefen sich allerdings auf eine Lücke des Bundesvertrags, die sich bei der Volksbewegung im Kanton Basel als unheilvoll erwiesen habe, indem § 4 nur der Regierung das Recht gebe, bei Verfassungsverletzungen eine eidgenössische Intervention zu fordern²⁸¹. Darnach hätte das Konkordat einen Schutz gegen einen Staatsstreich von oben bilden sollen, gegen den gewaltmäßigen Umsturz einer Verfassung durch eine Regierung, die das Volk seiner Rechte beraubten wollte. Die radikalen Zeitgenossen und ihre späteren Freunde in der schweizerischen Geschichtsschreibung übersahen aber, daß der Staatsvertrag auf das Gebiet und die Verfassungen der sieben Kantone beschränkt war, sodaß man schon hätte annehmen müssen, er sei gegen die eigene Tücke der den Vertrag abschließenden und ihre Kantone beherrschenden Politiker gerichtet gewesen; der vielgepriesene Vorzug des Konkordats hätte demnach im Schutze des Volkes gegen Angriffe der radikalen Regierungen auf die bestehenden freisinnigen Verfassungen bestanden. Dies war gewiß eine sehr merkwürdige Konsequenz.

Kein besserer Sinn ergibt sich indessen bei einer entgegen gesetzten entsprechenden Anwendung des Prinzips eines Schutzes der Volksrechte mit der Tendenz gegen die befeindeten Regierungen der andern Kantone, die Möglichkeit vorausgesetzt, daß die Kontrahenten im Widerspruch zum klaren Wortlaut des Konkordats und in offensichtlicher Verletzung des Bundesvertrags heimlich einen Übergriff auf ihre Mitstände beabsichtigt hätten. Rein politisch betrachtet, wäre einzig ein Sonderbund der radikalen Gesandtschaften zur Bekämpfung der ihnen verhaßten Verfassungen der sogenannten reaktionären Kantone, wie hauptsächlich Basel, Schwyz und Neuenburg, verständlich gewesen;

²⁸¹ Vgl. von der neuern Literatur: Feddersen, S. 119: „So wie die Garantie überhaupt ausgelegt und geübt wurde, war sie ein Hebel in den Händen der Reaktion gegenüber dem Ringen der Bevölkerung nach Wiedererlangung ihres Rechts.“ Ähnlich Schollenberger S. 211. Auch Dierauer, S. 520, anerkannte die gute „Idee, daß der eidgenössische Rechtsschutz nicht bloß den Regierenden, sondern auch dem Volke in den Kantonen zugute kommen sollte.“

eine solche geheime, durch den Hinweis der Radikalen auf Basel stark gestützte Absicht vermuteten in der Tat ihre Gegner, die sich bedroht fühlten. Damit stand aber wiederum der Grundsatz des Vertrags, Schutz der Verfassung zu Gunsten des Volkes, in offenbarem Widerspruch; man hätte eine sonderbare Vertuschung der Rollen annehmen müssen: Die Radikalen, denen jene Verfassungen ein Dorn im Auge waren, schlossen einen Garantievertrag ab, um sie zu Gunsten des Volkes gegen eine Verletzung durch die Kantonsregierungen zu schützen, während sich der ganze Kampf in der Eidgenossenschaft gerade darum drehte, daß diese Regierungen gegenüber dem Ansturm der radikalen Partei an der Heiligkeit ihrer Verfassungen festhielten und kein Jota davon preisgeben wollten.

Nach dieser Überlegung wird man doch auf den Ausgangspunkt zurückgehen müssen, daß das Konkordat nur die Verfassungen der vertragschließenden Kantone sichern wollte. Heusler, der sich über den geheimen Sinn des Konkordats auch schon den Kopf zerbrochen hatte, glaubte seinen versteckten Grund in dem Bewußtsein des an Basel begangenen Unrechts erblicken zu müssen in Verbindung mit der Besorgnis, daß sich das gegen die Stadt Basel ausgeübte Verfahren einmal an den Radikalen rächen könnte. Sie hätten selbst die Tatsache vor demonstriert, wie leicht eine unruhige, von außen unterstützte Minderheit eine Verfassung gegen den Willen der Mehrheit umstürzen könnte; außerdem setzte er bei ihnen das Gefühl voraus, daß ihre Verfassungen nicht mehr auf dem Willen der Mehrheit beruhten. Dieser Grund war, obwohl er auch auf der Tagsatzung (s. o.) und von radikalen Schriftstellern angegeben worden ist²⁸², nicht stichhaltig. Wenn auch in den einzelnen radikalen Kantonen dissidente Minderheiten vorhanden waren, so handelte es sich doch um keine ungesetzlichen, und überdies um zur Zeit aussichtslose Kämpfe. Außerdem gewährte der Bundesvertrag gegen eine aufständische Minderheit so gut einen Schutz wie das Konkordat, wenigstens in der Theorie. Denkbar war indessen die Erwägung, die vermutlich auch Heusler vor schwobte, daß bei einem reaktionären Putsch in einem regenrierten Kanton die Opposition auf der Tagsatzung ein energisches, zweckmäßiges Eingreifen der Bundesstruppen in gleicher Weise zum Scheitern bringen könnte, wie dies die Radikalen im

²⁸² So führt Schollenberger, S. 211, unter den Begründungen für das Konkordat an, daß die sieben Kantone im eigenen Gebiet Reaktionsversuchen ausgesetzt gewesen seien; aus dem „Abschied“, S. 127, übernommen.

Basler Fall getan hatten. Dies führt uns auf die Spur der richtigen historischen Erkenntnis. Man muß auf die Rede von Kasimir Pfyffer im Großen Rat von Luzern vom 21. November 1831 zurückgehen mit der Verkündung seiner Idee von der Übertragung der wichtigsten Machtfülle von dem bisherigen als unfähig angesehenen weiten Kreise der 22 Kantone auf einen engen für die Neugeburt des schweizerischen Staatsrechts ausersehnen Kreis. Damals hatte er die Devise geprägt: „Wer am engern Verband keinen Anteil nehmen will, der verbleibe im weitern.“

Worin lag denn der juristische Unterschied in der Durchführung der Verfassungsgarantie laut Bundesrecht und laut Konkordat? Im wesentlichen darin, daß das letztere die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Volksbegehren und die Vollstreckung des Spruches auf das kleine, aus den Vertretern der Vertragspartner zusammengesetzte Gremium, also auf einen „engen Kreis“ beschränkte. Dazu kam noch die Einführung der von Pfyffer seit dem August des Vorjahres immer wieder proklamierten Institution des Schiedsgerichts, welches an Stelle der zu großen, bei den Radikalen mißbeliebten Tagsatzung hätte treten sollen. Mit andern Worten: Das Siebner Konkordat war, wenn man alle phrasenhaften Verbrämungen beiseite läßt, ein Instrument zur Verwirklichung des staatsmännischen Programmes von Kasimir Pfyffer²⁸³. Die erhoffte Erweiterung auf andere Kantone hätte die unbedingte Hege monie durch eine neue von den radikalen Grundsätzen beherrschte Körperschaft bringen sollen mit Depossedierung der im „weitern Kreise“ verbliebenen, verachteten „reaktionären“ Kantone²⁸⁴.

Entsprechend diesem offensiven Ziele charakterisierten die sich auf die Ausstrahlung der Kräfte beziehenden Normen das Konkordat als eigentliches Schutz- und Trutzbündnis²⁸⁵.

²⁸³ Es steht für uns außer Zweifel, daß dieser als der geistige Vater des Konkordats anzusehen ist, wenn auch in den Verhandlungen vom 12.—17. März vielleicht andere Gesandte in den Vordergrund getreten sind. So kam nach der „Basler Zeitung“ (Nr. 56) die erste Anregung von Baumgartner, den auch von Tillier zusammen mit Schnell als Initianten bezeichnete. Baumgartner selbst (S. 283) lehnte diese Ehre ab und schob sie den Gesandten von Zürich und Bern zu.

²⁸⁴ Vgl. aus der Rede Pfyffers: „Eine geringe Minderheit, klein an Zahl und Kraft, wird zuletzt des großen Werkes Gründung zu hemmen nicht vermögen.“ S. IV. Teil, S. 194.

²⁸⁵ „Basler Zeitung“ Nr. 55: „Wir haben bisher noch immer gehört, daß ein Vertrag, wodurch sich Staaten gegenseitige bewaffnete Unterstützung zusichern, ein *Bund* und nicht ein *Konkordat* genannt wird.“

Bei Ausbruch von Unruhen in einem Vertragskanton wird die gesamte Macht mit Anwendung von Waffengewalt auf die übrigen Konkordatskantone konzentriert. Baumgartner hat, im Widerspruch zu seiner ursprünglichen, als Politiker abgegebenen Erklärung²⁸⁶, in seiner Geschichte der Regenerationszeit diesen ein außerordentliches Aufsehen erregenden Waffenbund als harmlos hingestellt; er sei nichts anderes als der ungewöhnlichste Ausfluß aus dem Bundesvertrag, der jedem Kanton die Anrufung seiner Nachbarn anheimstelle und sie sogar zum Beistand verpflichte. Es sind aber zwei wesentliche Unterscheidungen nicht zu übersehen. Einmal konnte nach dem Bundesvertrag die Hilfe eines Kantons nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erfolgen. Zweitens aber war jene einzig als provisorische Maßregel gedacht. Der Vorort hatte sofort nach erhaltener Anzeige die Tagsatzung einzuberufen. Die Entscheidung lag bei der Bundesbehörde, die das Bundesheer aufbieten konnte. Einen ganz andern Sinn hatte das Konkordat. Die eidgenössische Leitung wurde bewußt auf die Seite geschoben; jeder Aufstandsversuch einer Volksmenge, sei sie klein oder groß, gibt den konkordierenden Kantonen das Recht, mit ihren Truppen die Grenze zu überschreiten, gegen die angegriffene Regierung Partei zu ergreifen, das Land in ihren „Schutz zu nehmen“ und darin durch das Schiedsgericht²⁸⁷ die neue Verfassung und Ordnung einzurichten.

Diese Vertragsbestimmungen eröffneten eine Perspektive von einer ungeheuerlichen Tragweite. Man stelle sich einmal bei einem Vergleich mit unsren modernen Verhältnissen vor, daß die Kantone Bern und Waadt bei Unruhen im Kanton Freiburg ihre Truppen, ohne sich um Bundesrat, Bundesversammlung und die eidgenössischen Militärinstanzen zu kümmern, in Freiburg einmarschieren ließen, einer Widerstand leistenden Armee des Kantons eine Schlacht lieferten und alsdann durch ein von ihnen eingesetztes Schiedsgericht das Freiburger Verfassungsrecht bestimmten. Wir können uns heute nicht mehr vorstellen,

²⁸⁶ Im Brief an seinen Freund Federer in Baden vom 19. März 1832 bezeichnete er selbst das Konkordat als Schutz- und Trutzbündnis. (Dierauer, St. Gallische Analekten V. 1893, S. 24.)

²⁸⁷ Der „Vaterlandsfreund“ (Nr. 15) warnte vor der Parteilichkeit eines solchen Schiedsgerichts, vor dem man mehr auf der Hut sein müsse als vor der Unentschlossenheit der Tagsatzung. „Vier bis sechs Fraktionsmänner werden als gebietende Herren ohne Instruktion in dem Kanton, wo Zerwürfnisse entstanden sind, auftreten; nicht das Recht, sondern der Partegeist entscheidet und im Hintergrund steht Waffengewalt, um ihren Ausspruch zu vollstrecken.“

daß Staatsmänner, die an vorderster Stelle der damaligen Eidgenossenschaft standen, im Ernste eine derartige Vereinbarung abschließen und verteidigen konnten. Wie durfte man in jener Zeit der gefährlichsten Spannung im Innern ein die ohnehin schon schwache Autorität der Eidgenossenschaft völlig zerstzendes Ferment in die Politik einführen, die nach den eigenen Angaben der Urheber die Schweiz an den Rand des Abgrundes gebracht hatte.

Eine andere Auslegung als die von uns gegebene ist nicht verträchtbar. Die bereits zitierten zeitgenössischen Aussagen der radikalen Parteiführer und ihrer Organe haben ja die Möglichkeit einer gegen die Regierung gerichteten Intervention geradezu als eminenten Vorzug gegenüber dem Bundesvertrag, als die Quintessenz der Neuerung gepriesen. Baumgartner hat noch in seinem Buche, das er nach reiflicher Abklärung, 36 Jahre nach dem Abschluß des Vertrags, schrieb, diesem Schutze des Volkes die Hauptbedeutung des Konkordats beigemessen. Da aber ein Widerstand der von einer Volkspartei und einem Nachbarkanton bedrängten Regierung zu erwarten, jedenfalls nicht ausgeschlossen war, so ergab sich als Konsequenz des Konkordats ein über die Kantongrenzen übergreifender Bürgerkrieg.

Man legte großes Gewicht auf die Bestimmung, die eine Anzeige des Truppeneinmarsches an den Vorort vorschrieb. Welchen praktischen Wert hatte indessen diese Förmlichkeit? Konnte der Vorort der Konkordatsarmee Befehle erteilen, insbesondere ihren Rückzug verfügen? Ganz gewiß nicht; denn damit hätte sich der Separatvertrag als taube Nuß ohne Kern erwiesen. Vielmehr beanspruchten die Konkordatskantone die Besetzung des Kantons, in welchem Unruhen ausgebrochen waren, als ihr Vertragsrecht. Auf der andern Seite war der Vorort befugt, auf Grund des Bundesvertrags, dessen Geltung das Konkordat vorbehielt, die Bundesstruppen aufzubieten. Demgemäß bot sich der Ausblick auf eine Schlacht zwischen drei Heeren, zwischen der Regierungsarmee des Kantons, der Konkordatsarmee und der Bundesarmee. Diese Triplizität, die aus dem Vorbehalt des Bundesrechts folgte, war kein Trost²⁸⁸, um

²⁸⁸ „Basler Zeitung“ Nr. 55: „Besonders aber kann es nicht mit Gleichgültigkeit angesehen werden, wenn vermöge eines Konkordats die betreffenden Stände sich herausnehmen, Truppen zusammenzuziehen, eine eigentliche Konkordatsarmee aufzustellen und dadurch die Einheit unseres Militärsystems zu untergraben“ Ebenso hatte die „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 29, im Anschluß an das Referat über den vorstehenden Artikel die Konkordatsarmee als etwas Gefährliches bezeichnet. Unter Hinweis auf

so weniger als die Vertreter der sieben Kantone bereits auf der Tagsatzung auf ihre starke militärische Macht gepocht hatten²⁸⁹. Mit Recht stellten die liberalen Zeitungen fest: Entweder legte man nach den Beschwichtigungsversuchen die Erklärung, daß das Bundesrecht unangetastet bleiben sollte, als ernsthaft aus, dann war das Konkordat sinnlos²⁹⁰, weil seine wesentlichen Bestimmungen ungültig gewesen wären; oder aber, man hielt sich an den Inhalt des Vertrags, so wie er lautete, dann lag der Bruch des Bundesvertrags offen zu Tage²⁹¹.

Auffallen mag es, daß von den zeitgenössischen Gegnern der radikalen Politik Anton von Tillier (Seite 150) als einziger sich einer scharfen Verurteilung des Konkordats enthielt, indem er es als totgeborenes Kind bagatellisierte²⁹². Dieses Kind hat aber schon zwei Tage vor der Geburt eine deutlich in die Erscheinung tretende Wirkung ausgeübt, bestehend in dem straffen Zusammenschluß der sieben Gesandtschaften in der Sitzung der Tagsatzung vom 15. März gegenüber der Zersplitterung der Stimmen, die am Vortage die Niederlage der Radikalen zu verkünden schien. Schon in der nächsten Tagsatzung vom Mai und Juni findet man diese fest unter sich verbundene Gruppe als entschlossenen Gegner der Stadt Basel und als energetischen Protektor des neuen Kantons Basellandschaft. Man kann wohl sagen, daß sich dank des Konkordats seit Mitte März 1832 eigentliche Fraktionen auf der Tagsatzung gebildet

die Parteikämpfe im Aargau setzte sie den Fall, daß eine Bundesarmee und eine Konkordatsarmee zur Vollziehung abweichender Ansprüche einander entgegengestellt würden.

²⁸⁹ Vgl. IV. Teil, S. 210.

²⁹⁰ Gegen diese Auslegung spricht u. a. die Auffassung von Schollenberger, S. 211, daß „bei den Wirren die Bundesgarantie nutzlos schien, so lange nicht ein fester und machtvoller Bund bestand.“ Dabei verwechselte er aber die Konkordatsarmee mit der Bundesarmee.

²⁹¹ In Übereinstimmung mit unserer Ansicht Dierauer, S. 520: „Die Konkordatskantone... nahmen zur Erreichung ihres Zweckes Befugnisse in Anspruch, die in die Kompetenzen des Bundesvereins hinübergriffen, die das eidgenössische Interventionsrecht illusorisch machten und der Übereinkunft den anstößigen Charakter eines Sonderbundes gaben.“ Ähnlich Dändliker, S. 629: „Es machte dasselbe eine Angelegenheit des Bundes zur Sache einer Separatverbindung und wendete das in seinen Konsequenzen gefährliche Prinzip der Selbsthilfe an.“ Trotzdem schrieb Dändliker, daß es „nicht geradezu bundeswidrige Tendenzen in sich geschlossen habe.“

²⁹² Ähnlich schrieb Andreas Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte, S. 364, es den Fehlern des Vertrags zu, daß er zwar Beunruhigung und Mißtrauen wachhielt, schließlich aber ohne Sang und Klang erlosch.

haben²⁹³, während bisher nur lose Verbindungen zwischen den Gesandten mit gelegentlichen zwangslosen Besprechungen über die Traktanden bestanden.

Die allgemeine Feststellung der Literatur, daß dem Konkordat keine praktische Bedeutung beizumessen sei, übersah zwei wichtige am Ende dieses und am Anfang des nächsten Jahrzehnts eingetretene Ereignisse. Zur Zeit der drohenden konservativen Volksbewegung im Kanton Zürich (1839) bot der Berner Schultheiß Karl Neuhaus auf Grund des Konkordates der Zürcher Regierung 40 000 Bajonette an zur Unterdrückung der Unruhen. „Hochstehende Zürcher Magistrate erklärten, nur dadurch sei der Putsch ausgelöst worden, sonst hätte das Volk den Beschuß des Großen Rates abgewartet“²⁹⁴. Der gleiche Neuhaus unterwarf zwei Jahre später mit den Berner Truppen die klerikale aufständische Opposition im Kanton Aargau, indem er ausdrücklich nicht als Vorort, sondern als Regent eines zum Beistand verpflichteten und berechtigten Kantons handelte. „Dadurch verursachte er gegen den Rat von Tilliers die weitern Wirren in der Schweiz bis 1848“²⁹⁵.

Wenn wir uns nun auf unsern Zeitabschnitt zurückbegeben, so ist es allerdings richtig, daß die direkten politischen Ausstrahlungen des Konkordats nicht in dem Maße eingetreten sind, wie seine Schöpfer erhofften und seine Gegner befürchteten; der Grund lag offensichtlich im Fernbleiben der andern Kantone. Die optimistische Äußerung Hirzels im Großen Rat von Zürich, daß sich wohl ein Zusammenschluß von zwölf Kantonen erzielen lasse²⁹⁶, verrät deutlich die Tendenz. Mit der Beherrschung des Stimmenmehres auf der Tagsatzung wäre der „engere Kreis“ zum allmächtigen Arbitr der schweizerischen Politik geworden. Bei dieser Sachlage konnte ein Versprechen des St. Galler „Erzähler“, daß die radikalen Kantone „fortan“ (!)

²⁹³ Vgl. eine Luzerner Korrespondenz im „Vaterlandsfreund“ Nr. 13 vom 22. März: „Man bemerkt hier außeramtliche Zusammenkünfte der Gesandten, wo die beiden Hauptparteien ihre Operationspläne zu verabreden scheinen.“

²⁹⁴ Eidgenössische Monatsschriften. I. Heft. Zürich, 1845. S. 328.

²⁹⁵ Eidgenössische Monatsschriften a. a. O., S. 341. Seine selbstherrliche Erklärung dieses kühnen Schrittes bildet die beste und schärfste Kritik der eidgenössischen Besetzungsmethode, der Basel erlegen ist: „La diète a la main malheureuse; je ne veux pas de diète extraordinaire; cela m'ennuie. Si nous soutenons Argovie comme Canton, nous apaiserons vite les troubles qui y ont éclaté. La diète ordinaire n'aura qu'à juger d'un fait accompli...“ Auch bei Feddersen, S. 338 zitiert.

²⁹⁶ „Vaterlandsfreund“ Nr. 16.

ihre Bundespflichten auf das Treueste erfüllen würden²⁹⁷, kein allzu großes Vertrauen einflößen. So interessant das indirekte Zugeständnis der *bisherigen* Nichterfüllung war, so wenig durfte man es den Legitimisten verübeln, daß sie von dem revolutionären Gebilde eines die Machtkonzentration bezweckenden Sonderbundes keine Besserung erwarteten. In einer Zeit, welche die Herstellung des allseitigen eidgenössischen Vertrauens als das wohltätigste Werk einer diplomatischen Kunst begrüßt hätte, verschärfe das problematische Konkordat das bereits bestandene gefährliche Mißtrauen in hohem Grade²⁹⁸. Daß aber auch diese Staatsaktion, nicht in ihrem Inhalt, jedoch in der Geistesrichtung der Urheber, einen idealen Kern enthielt, werden wir im nächsten Abschnitte sehen.

II. Der erste Entwurf einer Bundesverfassung.

Das Konkordat sollte nach den Intentionen seiner Autoren der Vorbereitung einer bessern Einheit des Schweizervolkes unter einer den Bedürfnissen der Nation entsprechenden Bundesverfassung dienen. So eigenartig die Vorstellung war, daß die Einheit durch Trennung und Abstoßung von Bundesgliedern gewonnen werden sollte, so darf man doch den radikalen Politikern den guten Glauben, dieses Ideal zu fördern, nicht absprechen. Denn in der Zeit zwischen dem Abschluß und der Veröffentlichung des Konkordats erschien im Zürcher Verlag Orell-Füssli der Entwurf einer Bundesverfassung, dem man manche guten Eigenschaften zubilligen kann.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ war auch in dieser Beziehung wohl informiert. Sie wirkte am 17. März, aus ihrer gewöhnlichen politischen Interesselosigkeit heraustrittend, als Pfadbereiterin. In einer sehr vorbildlichen Weise suchte sie im Schweizervolk eine günstige Stimmung für eine stärkere Zentralität zu schaffen und stellte damit den Punkt zur Diskussion, der von den beiden schweizerischen Parteien, der Basler Gruppe und der radikalen, so heiß umstritten war. Die Zeitung wollte zunächst die Legitimisten durch eine Kritik der nach dem Bundesvertrag aus der formellen Rechtsgleichheit entspringen-

²⁹⁷ „Bündner Zeitung“ Nr. 34.

²⁹⁸ Vgl. den Protest der Urkantone, der Kantone Wallis und Neuenburg in der Sitzung der Tagsatzung vom 15. Juni, sowie die Feststellung Gagliardis, S. 1319: „Erschütterung des ohnedies sehr gespannten Vertrauens, stets zunehmende Erregung, ja Partegeist selbst im gesellschaftlichen Umgang wurden die Folgen —, im Anschluß daran Fruchtlosigkeit aller Beratungen.“

den materiellen Rechtsungleichheit überzeugen. Eine offensichtliche Ungleichheit liege in dem Mißverhältnis, daß die sieben großen Kantone, die ungefähr $\frac{7}{9}$ des Geldkontingents für den Bund aufbrächten²⁹⁹, nur einen Drittteil des Stimmrechts ausüben könnten; das gleiche Stimmrecht besäßen anderseits die sieben kleinsten Kantone, die zum Bundesheer von 33 758 Mann nicht mehr als 3390 Mann stellten³⁰⁰. Diese Rechtsungleichheit sei der hauptsächlichste Grund, warum das Band der Eidgenossenschaft nicht besser geknüpft und der Bundesbehörde nicht ein wirksamer Einfluß auf die einzelnen Glieder eingeräumt werden könne; denn mit der Stärkung der Bundesgewalt würde der Druck auf diejenigen, die sich im Nachteil befänden, um so schwerer lasten. Damit bestätigte die Zeitung die von uns schon mehrfach betonte Eigentümlichkeit, daß gerade die politischen Kreise, die am meisten über die durch den erbärmlichen Bundesvertrag bedingte Schwächung der eidgenössischen Leitung jammerten, die Tagsatzung auch an der Ausübung der ihr zustehenden Kompetenzen verhindert und sie zur eigentlichen Ohnmacht verurteilt hatten.

Anderseits war freilich das bittere Gefühl der großen volksreichen Kantone, lediglich aus historischen Gründen in ihrer staatsrechtlichen Hegemonie durch die kleinen Kantone gehemmt zu sein, verständlich. Die „Neue Zürcher Zeitung“ versuchte nun eine mittlere Lösung zwischen den beiden extremen Interessen zu finden. Sie lehnte die rücksichtslose Anwendung des Prinzips der Zentralität unter Vergleichung mit einem Prokrustesbett ab und hielt auch den radikalen Hetzern ihre verkehrte Methode vor, die kleinen Kantone durch Beschimpfung und Verspottung ihrer einflußreichsten Männer abzustoßen, statt sie durch Wohlwollen mit freiwilligen Opfern zu einem Verzicht auf ihre gegenwärtige privilegierte Rechtsstellung zu gewinnen. Als Weg zur Versöhnung schlug die Zeitung die Unterstützung beim Bau von Straßen, die Übernahme von bedürftigen Heimatlosen, die Berücksichtigung bei der Besetzung von Zivil- und Militärstellen vor. Höchst beachtenswert war die ernste Mahnung der Zeitung:

²⁹⁹ An die Gesamtsumme der Geldbeträge von Fr. 540 107.— steuerten ursprünglich laut Bundesvertrag die Kantone Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Aargau, Waadt und Thurgau zusammen Fr. 391 302.— bei. In knappem Abstand folgten Neuenburg, mit Fr. 25 000.— und Basel mit Fr. 20 450.—. Später wurde jedoch die Skala mehrfach revidiert, so daß Basel anfangs der Dreißiger Jahre Fr. 45—50 000.— beitrug.

³⁰⁰ Gemeint waren die Urkantone, Glarus, Zug, Schaffhausen und Genf.

„Die Erfahrung hat dargetan, daß die exklusiven Republikaner durch starre Verfolgung ihrer Grundsätze den großen Zweck der Nationalvereinigung nicht befördern; verhüte der Himmel, daß sie sich nicht von dem Wahne hinreißen lassen, das Ziel zu erreichen, wenn sie die Sache noch weiter treiben und ihre Zuflucht zur Gewalt nehmen; sie werden sich selbst verderben und der Schweiz den Untergang bereiten.“

Dem Ende März publizierten Entwurf einer Bundesverfassung kann man das Zeugnis ausstellen, daß er sich von eigentlichen Extremen fern gehalten hat. Nicht zu erkennen war die Beeinflussung durch den Geist des Siebnerkonkordats in den folgenden Normen:

Art. 2 sicherte bei der Gewährleistung der Kantonsverfassungen ausdrücklich den Schutz der dem Volke zustehenden Rechte und Freiheiten zu, gleichzeitig mit der Anerkennung der verfassungsmäßig aufgestellten Behörden und ihrer Befugnisse. Ferner wurde beigefügt, daß eine Änderung der Verfassung nur auf dem von ihr selbst vorgeschriebenen Wege erfolgen dürfe. War diese Bestimmung, auf welche die radikale Partei damals ein so starkes Gewicht legte, eine juristische Selbstverständlichkeit, indem jede Garantie sich natürlich auf den gesamten Inhalt der Verfassung bezieht, so bildete Art. 3 eine Neuerung, die auch über das Siebnerkonkordat hinausging. Er war der Vorläufer der Art. 4 und 6 der geltenden Bundesverfassung mit dem Vorbehalt, daß nur solche Kantonsverfassungen zulässig seien, „die die Ausübung der politischen Rechte nach demokratischen oder repräsentativen Formen sichern“.

Wiederum dem Siebnerkonkordat, aber jetzt ohne Beschränkung auf die sieben Auserwählten, war Art. 26 entnommen, welcher der Tagsatzung bei Ausbruch eines Zerwürfnisses in einem Kanton die Kompetenz zur Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zuwies, jedoch unter Beobachtung der Verfassung; den Spruch kann die Tagsatzung vollstrecken. Als ein großer Schritt auf dem Wege des neuen Bundes waren die organisatorischen Bestimmungen gedacht, die ein beständiges Organ der Eidgenossenschaft vorsahen, nämlich den Landammann der Schweiz, der das ganze Jahr hindurch die Angelegenheiten des Bundes leiten sollte, unterstützt durch vier, alle zwei Jahre beim Übergang des Vororts wechselnde Beisitzer, für welche das Bürgerrecht des Vorortkantons vorgeschrieben wurde. Dieses aus fünf Mitgliedern bestehende Kollegium erhielt den Namen Bundesrat. Ferner war das erste

Bundesgericht geplant, dem aber vorerst eine bescheidene Aufgabe zugeteilt wurde, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kantonen, die nicht unter die Kompetenz der Tagsatzung fielen.

Für die Tagsatzung schlugen die Art. 5 und 6 eine große Stärkung ihrer politischen Macht zugleich mit der Vergrößerung ihres Bestandes vor. Sie sollte 60 Mitglieder zählen, wobei den großen Kantonen je vier, den mittleren je drei und den kleineren je zwei Sitze überlassen wurden. Die fundamentale Neuerung enthielt der Satz, daß die Mitglieder die Beschlüsse ohne Instruktion mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden fassen sollten. Der Tagsatzung steht das Wahlrecht des Landammannes, des Bundesrates und der Mitglieder des Bundesgerichts zu.

Als ein wichtiges subjektives Freiheitsrecht ist die in Art. 27 garantierte freie Niederlassung der Schweizer beider Konfessionen in allen Kantonen mit dem Recht der Gewerbeausübung zu erwähnen; die Gewerbefreiheit war aber nicht unbedingt gedacht, sondern mit der Beschränkung auf die für die Kantonsbürger selbst geltenden Gesetze. Interessant ist im Vergleich mit dem Basler Kampf, dessen Kern im Umsturz der Verfassung innert Jahresfrist bestand, die Schlußbestimmung des neuen Entwurfes, die eine Revision der Bundesverfassung erst nach zehn Jahren gestattete. Für die heutige Anschauung auffallend ist es, daß an eine Beteiligung des Volkes am Schweizerischen Staatsrecht mit keinem einzigen Worte gedacht war. Nur auf Grund des kantonalen Rechts wäre ihm in den demokratischen Landkantonen die Wahl der Abgeordneten in die Tagsatzung zugekommen, nicht dagegen in den Kantonen mit repräsentativen Verfassungen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Tagsatzung kann man kaum den Autoren des Entwurfes vorwerfen, daß sie mit der Abstufung des Vertretungsrechts der Kantone den Bogen überspannt hätten. Wohl verstärkte der Art. 5 den Einfluß der großen Kantone, aber in einer sachlich begründeten Weise. Die Stimmkraft der Kantone, die auf das Minimum von zwei Abgeordneten beschränkt werden sollten, wurde zwar von der Hälfte auf ungefähr einen Dritt herabgesetzt³⁰¹; anderseits blieb bei der Vergleichung der beiden in jener Zeit um die Prinzipien Zentralisation und Föderalismus kämpfenden Par-

³⁰¹ Die elf Stände: Urkantone, Zug, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Genf und Neuenburg sollten zusammen 22 Abgeordnete wählen, also ein 22/60 Stimmrecht haben.

teien die Stimmkraft der eigentlichen Basler Gruppe ziemlich unverändert; statt des bisherigen Anteils an der Abstimmung von rund $\frac{3}{7}$ hätte ihr Einfluß nach der neuen Verfassung genau ein Drittel³⁰², der Verlust demnach ungefähr $\frac{2}{21}$ betragen. Wesentlich anders verhielt es sich indessen, wenn man von der absoluten Zahl 12, die bisher für jede Entscheidung der Tagsatzung erreicht werden mußte, ausging und darnach die Möglichkeit der Konkordatskantone für die Durchsetzung ihrer Politik untersuchte; nach Bundesvertrag benötigten sie den Zuzug von fünf Kantonen; nach der neuen Verfassung hätten sie 24 Stimmen besessen³⁰³ und daher mit zwei oder drei andern Kantonen die Mehrheit erlangt³⁰⁴. War nun diese Wirkung eine tückisch verschleierte Absicht der Projektanten gewesen? Wir haben dafür keinen Anhaltspunkt, aber es war unvermeidlich, daß die bereits äußerst mißtrauisch gestimmten Gegner der radikalen Partei durch die Furcht vor künftigen Majorisierungen zurückgeschreckt wurden; dabei mußten die beiden andern Neuerungen, die Entscheidungsbefugnis der Tagsatzung kraft eigenen Rechts, losgelöst von den bedrohlichen Fesseln und Bremsklötzen der bisherigen kantonalen Instruktionen, und die Kompetenz zur beliebigen Erweiterung des Bundesstaatsrechts nach zehn Jahren, beides Samenkörner für verheißungsvolle Früchte des Fortschritts in der Zukunft, die Anhänger des föderalistischen Legitimismus um so bedenklicher stimmen, als der rechtlich unbegrenzten, die Mehrheit verkörpernden Macht des Freisinns kein Gegengewicht in der Gestalt von Volksrechten gegenüberstand. Welche dynamische Kraft die Revisionsmöglichkeit der Bundesverfassung im Sinne einer Ausdehnung der Bundeskompetenzen, trotz Referendum und obligatorischer Volksabstimmung, ausstrahlen kann, hat die Entwicklung seit dem Jahre 1848, vor allem aber in einer alle Erwartung übertreffenden Progression in den letzten Jahrzehnten gezeigt.

Eine solche gewaltige Zentralisierung des schweizerischen Staatsrechts, namentlich in wirtschaftlicher Beziehung, hätten sich nun freilich die Verteidiger des Föderalismus im Jahre 1832 nicht träumen lassen. Dagegen wurde ihr Mißtrauen dadurch

³⁰² Urkantone, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Genf und Neuenburg: bisher 9/22, neu 20/60 Stimmrecht. (Graubünden und Tessin je drei Delegierte.)

³⁰³ Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau je 4, Luzern, Thurgau je 3 Solothurn 2, zusammen 24 Sitze.

³⁰⁴ Mit Waadt (4) und Freiburg (3), oder mit Freiburg, Appenzell und Glarus bzw. Zug.

verstärkt, daß der „Schweizerische Republikaner“ das neue Verfassungsprojekt unmittelbar mit der Besiegung der Zürcher Liberalen (Demission der Bürgermeister und der sechs Regierungsräte) in Zusammenhang gebracht und es als den eigentlichen Siegespreis dargestellt hatte³⁰⁵.

Von den liberalen Blättern brachte die „Neue Zürcher Zeitung“ in den Nr. 28—30 und 33 eine sehr ausführliche und echt freisinnige Kritik zum Entwurf; ihre unparteiische Tendenz bewies sie damit, daß sie die Fortdauer der Privilegien von Zürich, Bern und Luzern mit dem „bisherigen Nomadisieren ablehnte und als Sitz der Bundesbehörde irgend einen Ort der Schweiz, der nicht zugleich Hauptort eines Kantons ist“, empfahl. In Nr. 33 bekannte sie sich als Gegnerin des Konkordats und des Verfassungsentwurfes, befürwortete aber die Erwählung einer Consulta, die auf diesen beiden Grundlagen den Entwurf einer neuen, der Versöhnung dienenden Verfassung aufstellen sollte. Auch die „Bündner Zeitung“ stieß sich in erster Linie an der größern Machtfülle, die die drei Vororte erhalten sollten; wurde doch ihre privilegierte Rechtsstellung seit dem Beginn der Kämpfe von den Liberalen und Konservativen mit scheelen Augen angesehen. Bedenklich erschien der Zeitung das neue Vorrecht, die ausschließliche Wahlfähigkeit ihrer Bürger als Mitglieder des Bundesrates, wie auch die den Vororten zugesetzte erhöhte Anzahl der Delegierten in die Tagsatzung. Eine Verstärkung des vorörtlichen Systems war nach der Auffassung der Zeitung um so verdächtiger, als die gegenwärtig in Zürich, Bern und Luzern herrschenden Staatsmänner keine Gewähr der Sicherheit gegen Übergriffe boten.

Die demokratische Waffe wandte die „Bündner Zeitung“ hauptsächlich an mit dem Tadel der Ausschließung jeder Mitwirkung des Volkes, welches den künftigen autokratischen Beschlüssen der Tagsatzung über die Bestimmung ihrer eigenen Kompetenzen wehrlos gegenüberstehe: „Das sind Vorschläge, die vielleicht in solchen Kantonen durchgehen mögen, wo das Volk souverän heißt, aber um nichts befragt wird.“ (Anspielung auf die Durchzwängung des Siebnerkonkordats.)

Die „Bündner Zeitung“ resumierte ihren Eindruck dahin, daß der Entwurf für die Eidgenossenschaft allerdings mehr Kraft und Einheit in äußeren und inneren Angelegenheiten ver-

³⁰⁵ „Jetzt erst kann der Kanton Zürich freudig und mit vollem Selbstvertrauen den neukonstituierten Kantonen die Hand reichen; jetzt erst als kräftiger Mitkämpfer für die verjüngte Eidgenossenschaft sich neben Bern stellen.“

spreche, aber auch mehr Anlaß zu Willkür und Gewaltmißbrauch biete. Sie verwies darauf, daß Graubünden schon im August 1831 auf der Tagsatzung die Beratung einer Bundesrevision durch eine Kommission empfohlen habe. „Allein die Lenker der Reform scheinen eben mehr auf Zusammenhalten geheimer Bünde zu zählen als auf den Willen des schweizerischen Volkes. Um einen neuen Bund zu schließen, fangen sie damit an, den alten zu verletzen.“

Aus der Kritik der „Bündner Zeitung“ ersieht man, daß die maßlosen Tendenzen der radikalen Partei, die vor allem im Kampfe gegen Basel zum Ausdruck gekommen sind, gerade das schwierigste Hindernis für die vernünftigen Bestrebungen zur Verbesserung des eidgenössischen Verfassungswerkes gebildet haben. Dies erwies sich auch mit dem von einer Kommission der Tagsatzung am 15. Dezember vorgelegten Entwurf³⁰⁶.

E. Schlußbetrachtung zum ersten Quartal 1832

Historisch denken bedeutet, sich in die Geisteswelt und in die Gefühle der zeitgenössischen Generation versenken. Liegt diese Voraussetzung bei der schweizerischen Geschichtsschreibung über die Regenerationszeit vor? Wir haben das Empfinden, daß sie viel zu sehr von der Betrachtungsweise der Gegenwart ausgeht, rückwärtsblickend auf die gewaltige Entwicklung, die der anfangs der Dreißigerjahre zum Durchbruch gelangten Bewegung auf dem politischen Gebiet die Vergleichung mit der titanenhaften Renaissance der Kultur im 16. Jahrhundert verschafft hat. Aus dieser Anschauung ergibt sich ohne weiteres der Schluß, daß diejenigen Elemente, die sich der segensreichen Entfaltung der Kräfte entgegenstemmten, den Eindruck von schädlichen Quertreibern erwecken mit der speziellen Anwendung auf die Stadt Basel, die in Verkennung des Gebots der Stunde in einer verknöcherten reaktionären Psychose befangen gewesen sei. Auf Grund dieser *Petitio principii* ließ sich das Gewissen darüber beruhigen, daß man bei der Erfüllung der Aufgabe, ihr das Unrecht im Einzelnen nachzuweisen, recht sorglos verfahren ist durch unkritische Anerkennung und Weiterverbreitung der traditionsmäßig von den früheren Geschichtsschreibern erhobenen Vorwürfe.

³⁰⁶ Die Literatur anerkennt im allgemeinen diese ungünstige Wirkung des vom radikalen Übereifer erzeugten Konkordats. So Dändliker S. 629: „Es blieb Sonderbündnis und wurde als solches für die Gegner die Zielscheibe dreisterer Angriffe und Reizmittel zu verdoppeltem Widerstand gegen die durch diese Verbindung angestrebte Bundesrevision.“

Wir stellten uns in einen Gegensatz zu der allgemein befolgten Methode, indem wir unter Abstrahierung von jedem historischen Dogma unser Augenmerk ausschließlich auf den Ausgangspunkt richteten; dabei ergab sich die überraschende Erkenntnis, daß die Zeitgenossen, die Akteure des großen Dramas, keineswegs von der Überzeugung erfüllt waren, einer idealen, durch eine wunderbare Gnade gesegneten Zeit anzugehören, in welcher es eine Lust war zu leben. Ihnen erschien vielmehr im kritischen Jahr 1832 das Zeitalter als eine schlimme, gefährliche Epoche. Von den legitimistisch Gesinnten haben wir im Verlaufe unserer Betrachtungen so viele Zeugnisse kennengelernt, wie durchaus edle, geistig hervorragende Männer, die selbst dem Freisinn unmittelbar nach der Juli-Revolution zum Siege verholfen hatten, durch die mit explosiver Kraft fortschreitende Entwicklung bestürzt wurden. Karl Burckhardt in Basel, Bluntschli³⁰⁷, von Muralt, Ferdinand Meyer, Escher und Hottinger in Zürich, von Meyenburg in Schaffhausen, Amrhyn in Luzern, Fetzer in Aarau, Glutz in Solothurn und von Tscharner in Graubünden gehörten zu diesen. Von bösen Ahnungen be schwert und in stiller Resignation sahen sie der schreckensvollen Zukunft entgegen; aber auch die führenden Politiker in den der neuen Bewegung erschlossenen Kantonen verraten zum großen Teil keine gläubige, hoffnungsfreudige und glückliche Stimmung; auch in ihren Augen war das Schicksal des Vaterlandes von einer beängstigenden Unsicherheit. Gerade die Vertreter der radikalen Richtung, wie Pfyffer und Schaller, hatten ja auf der Tagsatzung die Warnung ausgesprochen, das Vaterland stehe am Rande des Abgrundes, und der Aargauer Landammann Fetzer schrieb ähnlich: „Unser armes Vaterland stehet auf einem gährenden Vulkan, der ihm mit fürchterlicher Verwüstung drohet“, während der Glarner Landammann Hauser den Wunsch äußerte, „daß der Allmächtige die so nahe drohende Gefahr von unserm Vaterlande in seiner Barmherzigkeit abwenden wolle“³⁰⁸.

Merk stellte den Landleuten in Langenbruck bei weiterem Widerstand gegen die radikale Politik den Zusammenbruch der Schweiz als gewiß hin. Liberale und Konservative erwarteten

³⁰⁷ Dieser bildet ein paralleles Beispiel zu Karl Burckhardt, indem er sich auch vom freisinnigen Kämpfer des Jahres 1831 infolge der Abstossung durch den Radikalismus zum konservativen Führer der späteren Zeit umgewandelt hat.

³⁰⁸ Tr. A 25, 10 und 16 IV. S. dort auch im Schreiben Meyenburgs: „Eine düstere Zukunft liegt vor uns“ mit weitern Ausdrücken banger Besorgnis.

urngekehrt von dieser Politik die Auflösung des eidgenössischen Bundes. In der Waadt sah man die deutsche Schweiz schon der Aufteilung der Kantone und der Anarchie preisgegeben.

Die radikalen Zeitungen schreckten die Gegner mit dem Bürgerkrieg; die Meuterei der Truppen gegen „unvolkstümliche“ Befehle der Tagsatzung erschien ihnen als selbstverständlich und die höchsten Offiziere zogen daraus die Konsequenzen. Schon erhoben beide Parteien gegen einander schwerwiegende Vorwürfe des Landesverrats; die Liberalen bezichtigten ihre Gegner des Liebäugelns mit einer französischen auf die Unterdrückung der Schweiz ausgehenden Partei³⁰⁹, und die Angegriffenen replizierten mit der „Aufdeckung“ von verräterischen Umtrieben mit dem verhaßten autokratischen Österreich Metternichs³¹⁰. Hüben und drüben hatten die Politiker unter entgegengesetzten Voraussetzungen das Grab der Eidgenossenschaft vor Augen. Sie wußten nichts von einer idealen, herrlichen Zeit; sie kannten sie nur als unheilschwanger und heimtückisch³¹¹.

Diese Geistesverfassung zeigt uns, daß das Schuldproblem nicht so einfach liegt, wie man gewöhnlich annimmt. Die verantwortlichen Führer waren nicht vor die klare Frage gestellt: Wollt Ihr für das Glück und eine segensreiche Zukunft des Vaterlandes eintreten? Sie waren je nach der Parteistellung verwirrt und gereizt, verärgert und streitsüchtig, verzagt und leidenschaftlich, mißtrauisch und haßerfüllt, fanatisch kriegslustig und resigniert zur Abwehr entschlossen. Wollte man die Schuldfrage auf eine einfache Formel bringen, so müßte man

³⁰⁹ Der „Vaterlandsfreund“ Nr. 6 verwies auf Bestrebungen, um eine französische Mediation herbeizuführen wie in Belgien, mit besonderem Angriff gegen den „Schweizerischen Republikaner“, der „in toller Überschätzung seiner Kräfte und aufgeblasen wie der Frosch in der Fabel, gleichsam absichtlich darauf ausgeht, durch rohes Schimpfen und Herausfordern die Fremden zur Benutzung unsres zerrütteten Zustandes zu reizen.“

³¹⁰ „Der Eidgenosse“ hatte am 16. März als Volksstimme berichtet, der k. k. Kammerherr Graf Salis-Soglio hetze als österreichischer Agent im Einvernehmen mit dem Kloster Disentis die Katholiken zur Trennung Graubündens von der Schweiz auf, um den Kanton unter den Adel und Österreich zu bringen; man sollte den Adel totschlagen. Ebenso „Republikaner“ Nr. 17; dagegen „Bündner Zeitung“ Nr. 24 und 27. „Basler Zeitung“ Nr. 46.

³¹¹ „Basler Zeitung“ Nr. 18: „Es ist endlich Zeit, es ist hohe Zeit, dem bösen Geiste, der des Vaterlands Eingeweide durchwühlt, Schranken zu setzen, damit womöglich das alte Band der Eidgenossenschaft noch bewahrt werde vor schmählichem Untergang.“

sagen: Unrecht hatten diejenigen, die die andern mit Schmähungen, Drohungen und Fördertaten von Gewalttaten bedrängten, Recht hatten diejenigen, die ihren politischen Besitzstand, ihre Freiheit nach dem alten Begriff gemäß Bundesvertrag verteidigten.

Doch enthält eine solche Formel auch nicht der Weisheit letzten Schluß. Die Gegenüberstellung der beiden historischen Methoden ergibt die tröstende Erkenntnis, daß Absichten und Handlungen der treibenden Führer, die den Zeitgenossen mit Recht oder Unrecht als schlimm erscheinen, schließlich ein gutes Ergebnis hervorbringen können nach dem alten Ausspruch des Mephistopheles über die gegen ihre eigene Intention wirkende Geisteskraft. So folgte auch in der Regenerationszeit auf das unglückliche Jahr 1833 mit dem dies ater des 3. August das glückbringende Jahr 1848 mit dem Wendepunkt zur guten Entwicklung. Hätte der freisinnige Geist in den Jahren 1831 bis 1833 nicht zu ungestüm geweht, so wäre es wahrscheinlich damals schon zu einer Wiedergeburt der Schweizerischen Eidgenossenschaft gekommen, sei es durch die Annahme des von uns besprochenen ersten Projektes einer Bundesverfassung, sei es durch die Genehmigung des Entwurfes der Tagsatzungskommission. Hätte der freisinnige Geist gar nicht geweht, so wäre die Schweiz in der Entwicklung auf Jahrzehnte hinaus zurückgeblieben, wie auch die Erde ohne Wind und Sturm unfruchtbar bliebe.

Der Wind bläset, wo er will; du hörest sein Sausen wohl,
aber du weißt nicht, von wannen er kommt und wohin er fähret.